

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Nr. 16 "Milchviehanlage" der Gemeinde Sagard

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 02.08.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard (Entscheidung)	21.08.2019	Ö

Sachverhalt

Am 15.10.2014 hat die Gemeinde Sagard den Beschluss Nr. 078.6.03-23/14 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Milchviehanlage“ über den Bereich der nun ehemaligen Milchviehanlage bei Sagard gefasst. Planungsziel ist die Festlegung des Gebietes als Sondergebiet für die Landwirtschaft und Sicherung des Landschaftsbildes durch Festsetzung einer Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen. Der Beschluss wurde vom 14.1.2015 bis 30.1.2015 ortsüblich in den Schaukästen der Gemeinde laut Hauptsatzung der Gemeinde Sagard bekannt gemacht. Am 16.5.2018 wurde der Vorentwurf der Planung gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de vom 25.6.2018 bis 26.7.2018 statt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Aushang in den Schaukästen sowie auf der homepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de vom 7.6.2018 bis 26.6.2018. Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 6.6.2016. Die Planung wurde mit Schreiben vom 6.6.2018 angezeigt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Gemeinde am 20.2.2019 abgewogen und die Entwurfsunterlagen für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt (Beschluss-Nr. 078.6.36-498/19). Anschließend wurde die Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de vom 25.3.2019 bis 30.4.2019 ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist durch Aushänge, auf der homepage des Amtes und im Internet unter www.b-planpool.de vom 6.3.2019 bis 27.3.2019 bekannt gemacht worden. Die von der Planung betroffenen Behörden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Aschreiben vom 28.2.2019 beteiligt worden, das Ergebnis der Abwägung und die öffentliche Auslegung wurden mitgeteilt. Mit der Abwägung der erneut eingegangenen Stellungnahmen und dem Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs.

2 BauGB und Nachbargemeinden zum einfachen Bebauungsplan Nr. 16 „Milchviehanlage“ hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 10 von der Planänderung berührten Behörden und 3 Nachbargemeinde haben 5 Behörden und 1 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).

a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:

- Landesforst MV – Forstamt Rügen
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

b) teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:

- Landkreis Vorpommern-Rügen

c) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur

Planung:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald
- Stadt Sassnitz

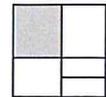
2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeindevertretung Sagard den einfachen Bebauungsplan Nr. 16 „Milchviehanlage“ für den Bereich der ehemaligen Milchviehanlage westlich der Ortslage Sagard bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.
5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, den einfachen Bebauungsplan Nr. 16 „Milchviehanlage“ mit der Begründung inklusive Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Sagard bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Abwägungsvorschlag-Planzeichnung-Begründung-Zusammenfassende Erklärung
---	--



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
 Freie Landschaftsarchitektin bdl

Dipl. Ing. Lars Hertelt
 Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
 Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
 Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
 Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
 Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
 info@stadt-landschaft-region.de

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB und § 2 BauGB zum einfachen Bebauungsplan Nr. 16 „Milchviehanlage“ der Gemeinde Sagard

1) Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

1.1) Landkreis Vorpommern Rügen, Stellungnahme vom 30.04.2019

Seitens der Fachabteilungen Immissionsschutz, Bauaufsicht und Bodenschutz gibt es keine weiteren Anregungen.

I. Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Die Gemeinde Sagard führt das Verfahren zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 16 im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage zur vorrangigen Sicherung von Höhenfestsetzungen ohne Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung weiter.	Sachdarstellung ist zutreffend.
Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sind in Übereinstimmung zu bringen (M1 oder A1 oder beides?).	Hinweis wird berücksichtigt, es erfolgt eine redaktionelle Korrektur (M1).
Den zeichnerisch festgesetzten Anpflanzungsflächen (Planzeichen Nr. 13.2.1 der PanZV) als auch den Erhaltungsflächen (Planzeichen Nr. 13.2.2) fehlen die Angaben der Zweckbestimmungen sowie die näheren Bestimmungen der zulässigen Nutzungen als textliche Festsetzungen. Der Text - Teil B ist daher vollständig zu prüfen und zu überarbeiten. Es ist beispielsweise unklar, welcher Bereich mit M1 gemeint ist und welche Anpflanzungen auf der nördlich ausgewiesenen Fläche des Flurstückes Nr. 561 stattfinden sollen. Ich empfehle der Gemeinde, die Umsetzbarkeit der Festsetzungen zu allen Grünordnungsmaßnahmen sowie deren zukünftige Sicherung auch im Hinblick auf die Eigentümerverhältnisse während des Abwägungsprozesses zu prüfen und innerhalb der Verfahrensunterlagen darzulegen.	s.o. Hinsichtlich der Festsetzung einer Fläche mit Bindungen bzw. zum Erhalt von Bepflanzung sind nähere Bestimmungen nicht erforderlich. Durch die Festsetzung einer Pflanzfläche werden (im Sinne einer Angebotsfläche) räumliche Vorgaben für Pflanzungen gemacht und dabei gleichzeitig ein Mindestabstand von rund 20 m zum zukünftig touristisch frequentierten Landweg gesichert. Pflanzungen selber sollen jedoch nicht festgesetzt werden, da eine entsprechend verpflichtende Festsetzung zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig wäre und erst auf der Ebene eines verbindlichen Zulassungsverfahrens (durch entsprechende Auflagen in der Genehmigung) erfolgen kann. Dementsprechend erübrigen sich auch textliche Festsetzungen hierzu.

Dem mir vorliegenden Abwägungsbeschluss entnehme ich, dass eine entsprechend abschließende Auseinandersetzung mit den Festsetzungen zu Grünordnungsmaßnahmen und deren Auswirkungen noch nicht erfolgt ist.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die unter dem Text - Teil B getroffenen Ausführungen zum § 11 DSchG M-V sind korrekterweise als Hinweis und nicht als nachrichtliche Übernahme zu bezeichnen. Da hier nur auf die Möglichkeit des Fundes eines Bodendenkmales hingewiesen wird und deren Existenz nur vermutet werden kann, bleibt es planungsrechtlich auch nur ein Hinweis und keine nachrichtliche Übernahme.	Hinweis wird berücksichtigt, es erfolgt eine redaktionelle Korrektur.
Da innerhalb des Bebauungsplanes Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche getroffen wurden, kann den Ausführungen innerhalb der Begründung (Seite 7) nicht gefolgt werden.	Aussage ist ohne inhaltlich konkreten Bezug zu einer Aussage in der Begründung nicht nachvollziehbar.
Die Aussagen zu den Anforderungen an die Erschließung sind zu prüfen und zu ergänzen (Begründung Seite 8).	Aussage ist ohne inhaltlich konkreten Bezug zu einer Aussage in der Begründung nicht nachvollziehbar.

II. Wasserwirtschaft

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Gegen die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung (hier Höhenbegrenzung) bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Jede weitere Entwicklung des B-Plangebietes, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassung gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe, bedarf der erneuten Beurteilung durch die untere Wasserbehörde. Insbesondere sind die Fragen der inneren und äußeren abwassertechnischen Erschließung (Schmutz und Niederschlagswasser) bereits im Vorfeld zusammen mit dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) zu klären.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, ist die Zulässigkeit insgesamt weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen, so dass die Einbeziehung der Wasserbehörde in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren sichergestellt ist.

III. Naturschutz

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Innerhalb der vorliegenden Begründung wird im Abschnitt 1.4.2 darauf hingewiesen, dass das Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Nordwesten in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hineinragt. Im späteren Verlauf der Begründung wird davon ausgegangen, dass sich das Plangebiet nicht im LSG befindet. Davon geht auch die untere Naturschutzbehörde (UNB) aus. Die Ursprungsplanung des B-Planes wurde entsprechend geändert. Der B-Plan beinhaltet nunmehr keine Flächen des Landschaftsschutzgebietes.	Hinweis wird berücksichtigt, es erfolgt eine redaktionelle Korrektur.
Die Aussagen zur Lage der Planung zu den Natura-2000-Gebieten werden bestätigt. Im Plangebiet befindet sich laut Biotopatlas M-V kein gesetzlich geschütztes Biotop.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auf S. 14 der Planunterlagen wird aber ein meso-	Die benannte Gehölzfläche dient der Eingrünung der

philes Laubgebüsch als gesetzlich geschütztes Biotop genannt, das sich an der Ostgrenze des Geltungsbereiches befindet. Das geschützte Biotop ist entsprechend in die Planzeichnung einzutragen und vor Beeinträchtigungen zu schützen.	landwirtschaftlichen Anlage und kann sich bei einer Entwicklung zum freistehenden Gehölz - abhängig von der künftigen Nutzung des Plangebietes - zu einem Gehölz mit Biotopcharakter entwickeln. Aktuell ist (noch) keine wertgebende Ausprägung erkennbar. Die Kartiereinheit wird korrigiert, indem als Haupt-Kartiereinheit „Siedlungsgebüsch aus heimischen Arten“ (PHX) verwendet wird. Der bisher verwendete Biotoptyp wird in Klammern geführt.
In der Planzeichnung wurde im nördlichen Planbereich eine Fläche A1 eingetragen. Dazu gibt es keine textlichen Festsetzungen. In den textlichen Festsetzungen wird die Fläche M1 beschrieben. Dazu gibt es keine zeichnerische Festsetzung in der Planzeichnung.	Hinweis wird berücksichtigt, es erfolgt eine redaktionelle Korrektur (M1).
Dem Bebauungsplan wird aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt, sofern der folgende Passus mit in den Textteil des B-Plans mit aufgenommen wird: Bei baulichen Veränderungen sowie Baumfällungen sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des gesetzlichen Baumschutzes (§18 NatSchAG-MV), der Fällzeiten (§39 BNatSchG) sowie des besonderen Artenschutzes (insbesondere europäische Vogelarten und Fledermäuse) zu beachten und entsprechende Genehmigungen rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzuholen.	Hinweis wird nicht berücksichtigt. Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, ist die Zulässigkeit insgesamt weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen, so dass die Einbeziehung der UNB in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren sichergestellt ist. Die Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises könnte dergestalt missverstanden werden, als dass weitere naturschutzfachliche Belange nicht mehr zu prüfen wären.
Generell ist hierzu anzumerken, dass Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nicht der Abwägung unterliegen. Der besondere Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG) ist ebenso wie der Biotopschutz und Baumschutz abwägungsfeste Materie des Naturschutzrechts.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Kataster und Vermessung

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<i>Planzeichnung Teil A</i> Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Planzeichen verdecken teilweise Flurstücksnummern. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet. Die Gemarkung Vorwerk, Flur 5 ist nicht benannt. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden. Für die Bestätigung der katastermäßigen Richtigkeit empfehle ich nachfolgenden Verfahrensvermerk: <i>Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.</i>, den <i>ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen</i>	Die Unterscheidung vermarkter und unvermarkter Grenzpunkte ist für die Bauleitplanung ohne Belang. Aussagen zur Plangrundlage finden sich unter 1.1 in der Begründung. Die Planzeichenerklärung bleibt der Übersichtlichkeit halber auf Elemente mit Festsetzungsscharakter beschränkt. Die katastermäßige Richtigkeit wird durch einen öbVI bestätigt werden.

<i>FD Kataster und Vermessung</i>	
Begründung: Unter Punkt 1.1) „Lage des Plangebiets/Geltungsbereich" sollte überprüft werden, ob die Flurstücke 1/6 und 589/2 ebenfalls vom Geltungsbereich betroffen sind.	Hinweis wird berücksichtigt.

1.2) Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<u>Stellungnahme vom 08.04.2019</u> Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde durch die o.g. Änderung werden agrarstrukturelle Belange berührt. In die Planung ist das vom Flächenentzug betroffene landwirtschaftliche Unternehmen mit in die Planung einzubeziehen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme vom 15.04.2019</u> Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zu der Planänderung wie folgt Stellung:	s.u.
<u>Wasserwirtschaft</u> Die EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand" der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V). Das Projektgebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Rügen und wird von zwei Fließgewässern umflossen, die der Berichtspflicht nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) unterliegen: Marlower Bach (Wasserkörper RUEG-0200) und Sagarder Bach (WK RUEG-0300). Als „natürliche" Fließgewässer sind beide Bäche gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und der „gute Zustand" bis 2021 erreicht wird. Aufgrund struktureller Defizite, Nährstoffbelastungen und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung befinden sich beide Bäche derzeit im	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

„schlechten ökologischen Zustand“.	
<p>Zum Erreichen der v.g. Umweltziele sind für den Marlower Bach verschiedene Maßnahmenswerpunkte, wie die Reduzierung der Nährstoffeinträge, die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und die Verbesserung der Gewässerstruktur ausgewiesen worden. Bereits in Umsetzung befindet sich derzeit das Förderprojekt „Renaturierung Marlower Bach zur Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen und zur Herstellung der ökol. Durchgängigkeit“ (AG: Gemeinde Sagard). Die nördliche Verfahrensgrenze des B-Plangebietes tangiert den zu renaturierenden Gewässerabschnitt des Marlower Baches.</p> <p>So liegt die im nördlichen Bereich des Flurstücks 561 in der Flur 1 der Gemarkung Sagard ausgewiesene Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Gewässerentwicklungskorridor des Marlower Baches.</p> <p>Das hier in Rede stehende Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Marlower Bach nicht entgegen, wenn die Bepflanzung der v.g. Fläche mit standorttypischen Gehölzen erfolgt.</p> <p>Im Übrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine Gewässer I. Ordnung, in der Zuständigkeit des STALU VP befindliche wasserwirtschaftliche Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz:</p> <p>Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine Bedenken und Hinweise.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.3) Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p><u>Stellungnahme vom 07.03.2019</u></p> <p>der im nördlichen Bereich des B-Plans festgestellte Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz M-V auf dem Flurstück 567 wurde in die Planung eingearbeitet.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der nach § 20 Landeswaldgesetz vorgesehene Waldabstand von 30 m ist zu baulichen Anlagen,	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

die im Rahmen von Einzelbauanträgen eventuell möglich sind, einzuhalten.	
Das forstbehördliche Einvernehmen wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.4) Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p><u>Stellungnahme vom 18.04.2019</u></p> <p>Die Gemeinde Sagard plant den Tourismus in ihrem Gemeindegebiet weiter auszubauen. Dabei kommt der westlichen Ortslage eine besondere Rolle zu. Das typische Landschaftsgebiet soll hierbei weitgehend bewahrt werden. Im Plangebiet befindet sich das Gelände der ehemaligen Milchviehanlage Sagard. Das Gelände grenzt südlich an die Biogasanlage Sagard an. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Mit einer Höhenbegrenzung gewerblicher Gebäude auf 10 m soll im Bereich der ehem. Milchviehanlage die Sicht auf die Ortslage Sagard nicht weiter eingeschränkt werden.</p>	Sachdarstellung ist zutreffend.
<p>Im Rahmen von Genehmigungsverfahren werden im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF M-V) unter anderem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauhygienische Belange des Tierschutzes z. B. bei Tierhaltungs- oder Gülleanlagen, 2. bauhygienische und technologische Belange des Verbraucherschutzes bei Anlagen der Be- und Verarbeitung tierischer Produkte sowie 3. seuchenrechtliche Belange bei Anlagen, die der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterliegen sowie 4. pflanzenschutzrelevante Zusammenhänge und 5. fischereirechtliche Belange gemäß fischereirechtlichen Vorschriften des Landes M-V geprüft. 	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Eine direkte Betroffenheit der Belange des Pflanzen-, Tier- und Tierseuchenschutzes sowie der Fischerei sind mit dem Vorhaben aus bauhygienischer Sicht nicht verbunden.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Allerdings wird darauf hingewiesen, dass bei einer Wieder-Inbetriebnahme der Milchviehanlage im Rahmen einer Errichtung von Milchviehställen diese Stallgebäude eine Dachfirsthöhe von bis zu 12 m aufweisen können. Das steht im Konflikt mit dem Planungsziel einer Gebäudehöhenbeschränkung von 10 m.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Bebauung inzwischen abgerissen wurde, ist eine Wiederinbetriebnahme im Rahmen des Bestandschutzes ausgeschlossen. Bei einer Neuerrichtung von Gebäuden sind die Vorgaben des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

2) Behörden mit Anregungen und Hinweisen

- Es liegen keine Stellungnahmen vor.

3) benachbarte Gemeinden ohne Anregungen und Hinweise

- Stadt Sassnitz (15.04.2019)

4) Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p><u>Stellungnahme vom 15.05.2019</u></p> <p>beim Plangebiet handelt es sich um die ehemalige Milchviehanlage, die durch einen umfangreichen Gebäudebestand (ca. 6,56 ha) und großflächige Flächenversiegelung geprägt ist. Die Anlage befindet sich am westlichen Ortsrand von Sagard. Mit o.g. Vorhaben soll durch eine Höhenbeschränkung verhindert werden, dass die gewerblichen Anlagen im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage die Sichtbeziehungen zur umgebenden Landschaft und zur Ortssilhouette dominieren. Mit der Festlegung zum Maß der baulichen Nutzung beabsichtigt die Gemeinde Sagard den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Ferner werden im Geltungsbereich des B-Plans grünordnerische Festsetzungen zur Sicherung rahmender Gehölzbestände getroffen.</p>	<p>Sachdarstellung ist zutreffend.</p>
<p>In der landesplanerischen Stellungnahme vom 29.06.2018 wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Auf Grundlage der erneut eingereichten Planentwürfe gelten die Inhalte der Stellungnahme vom 29.06.2018 fort.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit besagter Stellungnahme wurde bestätigt, dass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Milchviehanlage“ der Gemeinde Sagard keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen.</p>

5) Stellungnahmen der Öffentlichkeit

- Es liegen keine Stellungnahmen vor

Gemeinde Sagard, Mai 2019

Gemarkung Marlow

Flur 1

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:2000

GRZ 0,5
GH 24,0 m NHN

Gemarkung Sagard

Flur 1

GRZ 0,8
GH 28,0 m NHN

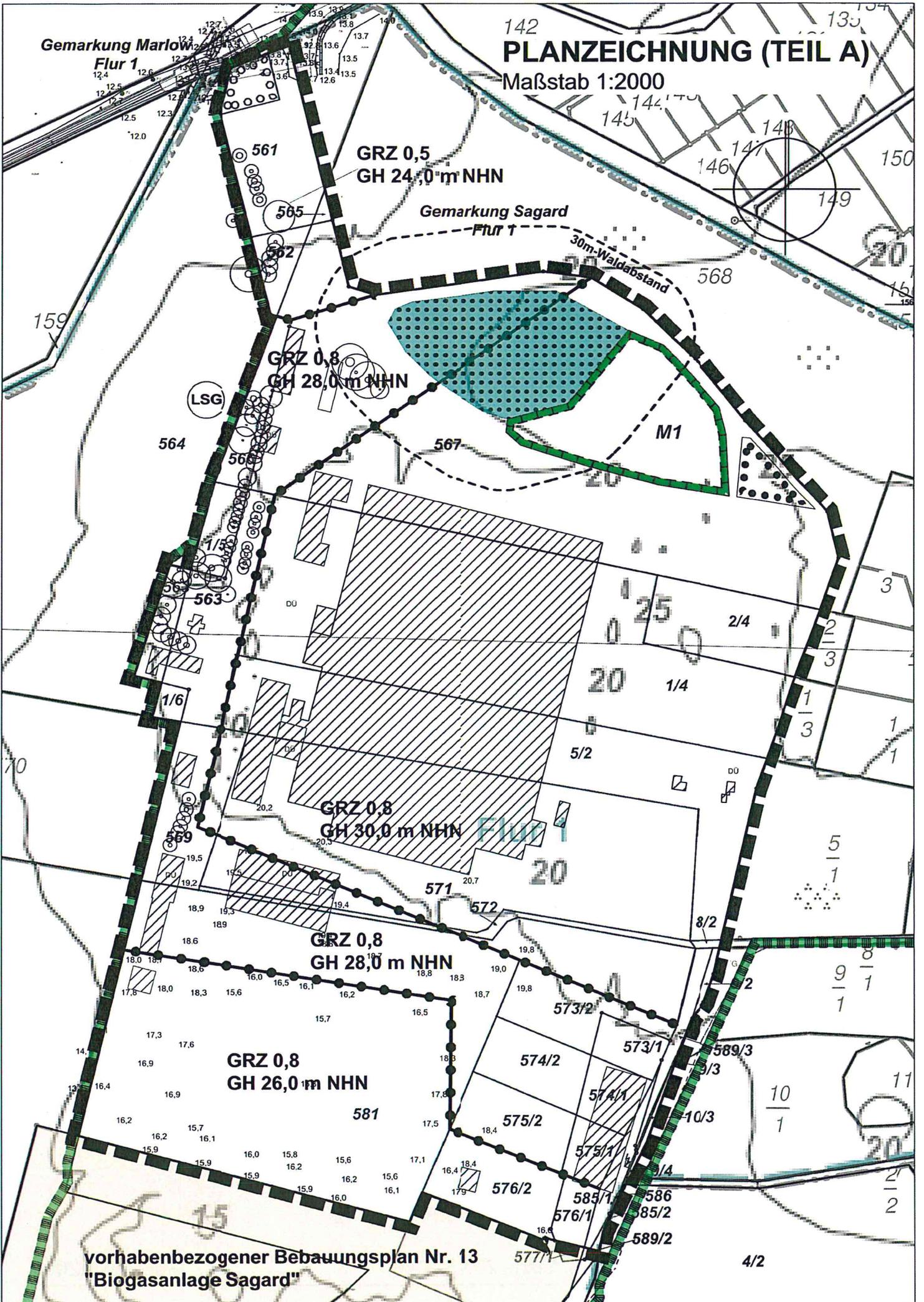
LSG

GRZ 0,8
GH 30,0 m NHN

GRZ 0,8
GH 28,0 m NHN

GRZ 0,8
GH 26,0 m NHN

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13
"Biogasanlage Sagard"



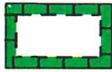
PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanZV

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8
OK 30,0m NHN

GRUNDFLÄCHENZAHL
OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN als
Höchstmaß in Metern NHN

13. SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



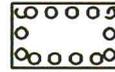
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON
NATUR UND LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON SCHUTZGE-
BIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM
SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES
(§ 9 Abs. 6 BauGB) hier: LSG

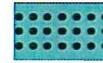


FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLAN-
ZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND
SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN hier:

12. LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



WALD

mit 30m Waldabstand gem. § 20 LWaldG
M-V

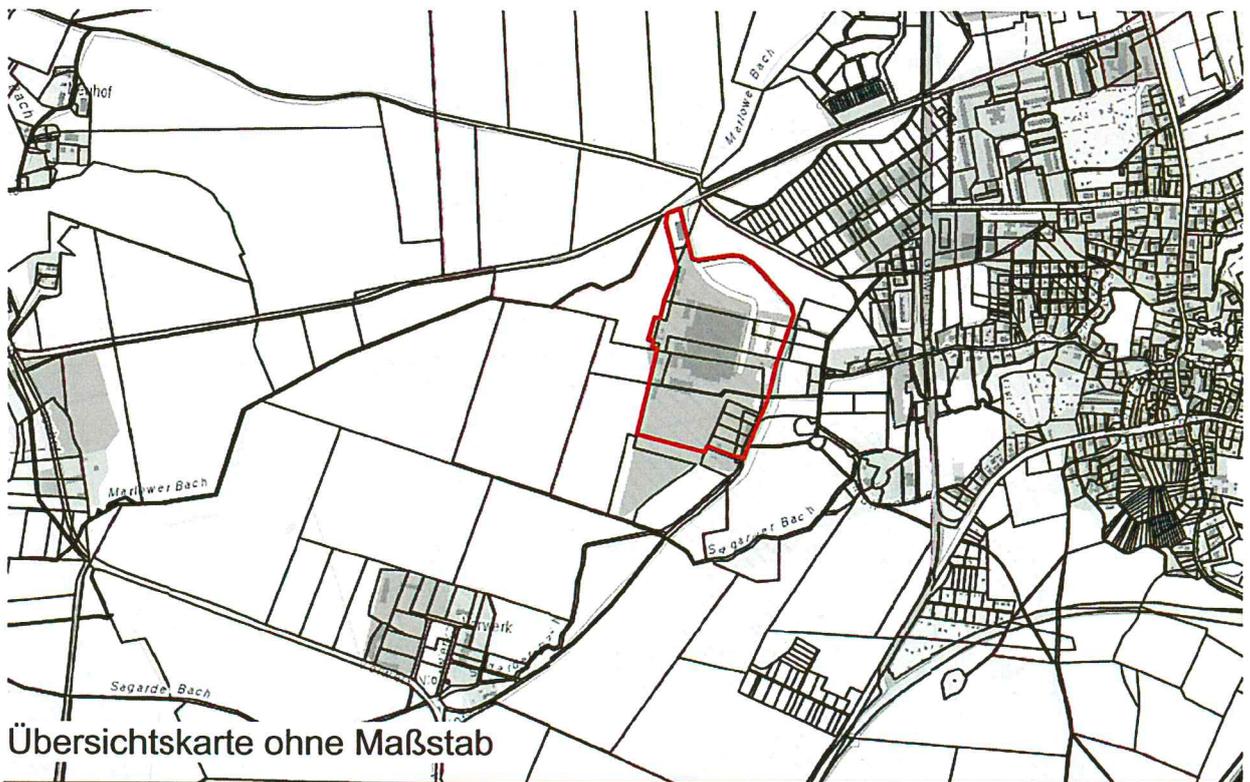
15. SONSTIGE PLANZEICHEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES
MASS DER NUTZUNG
(§ 16 Abs. 5 BauGB)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL-
TUNGSBEREICHES DES BEBAU-
UNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Übersichtskarte ohne Maßstab

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund



Gemeinde Sagard
einfacher Bebauungsplan

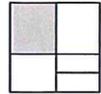
Nr. 16

"Milchviehanlage"

Satzungsfassung

Fassung vom 09.04.2018, Stand 28.05.2019

Maßstab 1:2000



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bda

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 37 85 64

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203 496

www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

einfacher Bebauungsplan Nr. 16 „Milchviehanlage“

Gemeinde Sagard

Satzungsfassung

SATZUNG

über den einfachen Bebauungsplan Nr. 16 "Milchviehanlage" der Gemeinde Sagard.

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 16 "Milchviehanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), erlassen.

TEXTTEIL (TEIL B)

I) Planungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

M1 – Erhalt des Gehölzbestandes mit einem Deckungsgrad von 40 % zur Sicherung des Landschaftsbildes

Im Bereich ist ein Bestand an Großgehölzen / Bäumen mit einem Deckungsgrad von 40 % zu erhalten. Der Ersatz standortfremder Baumarten durch Anpflanzung standortheimischer Arten ist zulässig.

II) Hinweise

Bodendenkmale gem. DSchG M-V

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1) Ziele und Grundlagen der Planung	4
1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich	4
1.2) Planungsziele	4
1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen.....	4
1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung	4
1.3.2) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
1.4) Bestandsaufnahme	5
1.4.1) Aktuelle Nutzungen im Plangebiet	5
1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet	6
2) Städtebauliche Planung	6
2.1) Festsetzungen.....	6
2.2) Flächenbilanz	8
2.3) Erschließung	8
3) Auswirkungen	8
3.1) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	8
4) Umweltbericht.....	9
4.1) Einleitung	9
4.1.1) Allgemeines	9
4.1.2) Anlass und Aufgabenstellung.....	9
4.1.3) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	9
4.1.4) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	10
4.2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
4.2.1) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	12
4.2.2) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	18
4.2.3) Eingriffsermittlung	20
4.2.4) Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	22
4.3) Zusätzliche Angaben.....	22
4.3.1) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	22
4.3.2) Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	22
4.4) Zusammenfassung	23
4.5) Quellenverzeichnis	23
Anlage 1 - Baumkataster	24
Anlage 2 - Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)	27

1) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet des einfachen Bebauungsplans umfasst den Standort der früheren Milchviehanlage westlich der Ortslage Sagard, bestehend aus den Flurstücken 561, 562, 563, 565, 566, 567, 569, 571, 572, 573/1, 573/2, 574/1, 574/2, 575/1, 575/2, 576/1, 576/2, 581 (teilw.), 585/2, 586, 589/2, 589/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/4, 5/2, 8/2, 9/2, 9/3, 10/3, 10/4 der Flur 1 Gemarkung Sagard mit insgesamt 10,5 ha.

Die Planzeichnung basiert auf einem Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte mit Stand vom März 2018. Die Höhenentwicklung im Höhenbezugssystem DHHN wurde topographischen Vermessungen (Höhenpunkte) sowie dem digitalen Landschaftsmodell (Höhenlinien) entnommen und zeichnerisch nachgetragen.

1.2) Planungsziele

Für den baulich geprägten Bereich sollen zur Sicherung des Landschaftsbildes Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insb. eine Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen auf rund 10,00 m über Gelände, sowie zur Sicherung rahmender Gehölzbestände erlassen werden.

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12 „Martinshafen“, Nr. 19 „Hafendorf Martinshafen“ sowie Nr. 7 „Ferienhausanlage NeuhoF“ hat die Gemeinde die Entwicklung des Tourismus in den bodennahen Ortsteilen konzentriert. Von der touristischen Entwicklung wird das Ortszentrum (mit der spätgotischen Kirche, der Brunnenau als historischem Kurbezirk sowie den Einzelhandelsangeboten) nur bei einer attraktiven Verbindung angemessen profitieren können. Dabei kommt gerade dem westlichen Ortsrand von Sagard eine prägende Rolle zu. Mit der Höhenbeschränkung soll verhindert werden, dass die gewerblichen Anlagen im Bereich der ehem. Milchviehanlage den Blick auf die Ortslage Sagard dominieren und durch ihre Höhe die harmonische Einbindung durch die hinterfangende Silhouette der Jasmunder Hügel zerstören.

Eine Höhenfestsetzung als Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 (2) BauN-VO) ist dabei nach § 16 (3) BauNVO nur zulässig, sofern zumindest auch die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen festgesetzt wird.

Da es sich beim Plangebiet um Außenbereich im Sinne § 35 BauGB handelt und der einfache Bebauungsplan ohne Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung keine Wirkung nach § 30 (1) BauGB entfaltet, richtet sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB. Zulässig sind demnach im Wesentlichen weiterhin nur die privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB.

1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen

1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Gemeinde Sagard ist gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP) Grundzentrum, der zugeordnete Versorgungsbereich umfasst vor allem den Bereich Nord-Rügen/Wittow. Das Gemeindegebiet von Sagard ist zudem als Tourismusschwerpunktraum sowie überlagernd als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ausgewiesen. Die B 96 ist bis zum Abzweig Fährhafen als Teil des überregionalen, der weitere Verlauf der B 96 sowie die L 30 sind als Teil des regionalen Straßennetzes dargestellt. Der straßenbegleitende Radweg an der B 96 ist Bestandteil des regional bedeutenden Radroutennetzes.

Nach 3.1.3 (1) RREP hat in den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung. Nach 5.1.4 (1, 2) soll die Landschaft allgemein in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Das charakteristische Relief und die landschaftsprägenden Strukturen wie Gewässer, naturnahe Wälder, standort- und nutzungsbedingte Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie regionaltypische Bauweisen sollen erhalten und weiter entwickelt werden. Das typische Landschaftsbild soll weitgehend bewahrt und nicht nachteilig verändert werden. Bedeutende

Elemente der Kulturlandschaft – hier der Turm der St. Michaels-Kirche - sollen erhalten, gepflegt und in die Entwicklung der Landschaft einbezogen werden.

Nach 3.1.4(1) RREP soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Mit der Überplanung werden keine neuen Zulässigkeiten begründet und damit der Landwirtschaft keine Flächen entzogen.

1.3.2) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sagard stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Da der einfache Bebauungsplan keine Aussagen zur Art der baulichen Nutzung trifft und sich die Zulässigkeit weiterhin nach § 35 BauGB regelt, ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet.

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Aktuelle Nutzungen im Plangebiet

Beim Plangebiet handelt es sich um die frühere Milchviehanlage, die durch einen umfangreichen Gebäudebestand und großflächige Flächenversiegelungen geprägt ist (ca. 6,56 ha Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sowie flächig befestigte Hof- und Wegeflächen). Die Anlage liegt abseits der Ortslage außerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichs und ist damit trotz der Bestandsbebauung als Außenbereich im Sinne § 35 BauGB anzusprechen.

Das Plangebiet steigt von der Zufahrt im Norden, die auf einer Höhe von rund 14,0 m NHN liegt, auf gut 20,0 m NHN im Bereich der Stallanlage an und fällt dann im weiteren Verlauf im Süden wieder leicht auf 16,0 m NHN ab.

Auf dem Flurstück 567 im Norden des Plangebiets befindet sich ein Gehölzbestand, der auf einer Fläche von 0,40 ha als Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V anzusprechen ist.

Südlich an das Plangebiet schließt die Biogasanlage Sagard an, die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage Sagard“ liegt. Für die baulichen Anlagen, die topographisch auf einer Höhe zwischen 14,0 und 15,5 m NHN angeordnet wurden, gilt eine Höhenbeschränkung auf 34,0 m NHN. Die Biogasanlage ist Störfallanlage im Sinne des § 3 (5a) BImSch, der Betriebsbereich wird gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang I der unteren Klasse zugeordnet (Achtungsabstand 250 m).

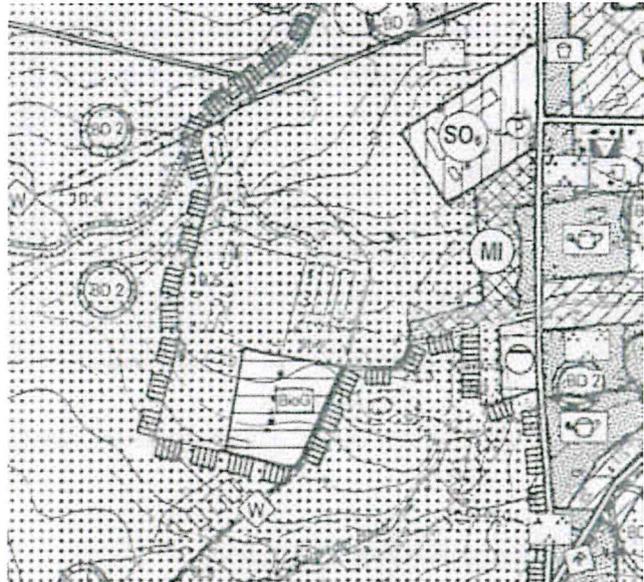


Abbildung 1: F-Plan Ausschnitt (Ursprungsplan) ohne Maßstab



Abbildung 2: Luftbild mit aktuellen Grundstücksgrenzen (Quelle Umweltkarten M-V)

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet liegt umschlossen vom Landschaftsschutzgebiet L 81 „Ostrügen“ festgesetzt mit Beschluss Nr. 18-3/66 RdB Rostock v. 4.2.1966. Angesichts des spezifischen Charakters der Planung als einfacher Bebauungsplan, der die Zulässigkeit nach § 35 BauGB nicht ausweitet, sind die allgemeinen Schutzziele eines LSG (Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern) nicht negativ betroffen.

Schutzgebiete nach internationalem Recht liegen erst in einem großen Abstand von rund 1,2 km (EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“, FFH-Gebiet DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft“).

Gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet nicht vorhanden.

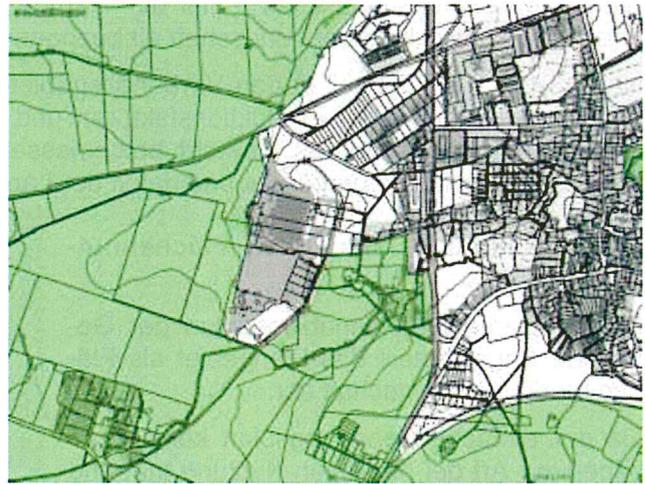


Abbildung 3: Landschaftsschutzgebiet (Quelle Umweltkarten M-V)

2) Städtebauliche Planung

2.1) Festsetzungen

Die Festsetzungen beschränken sich auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie auf einzelne wenige grünordnerische Festsetzungen zur Sicherung rahmender Gehölzbestände.

Die zulässige Grundfläche wird bestandsorientiert festgesetzt. Angesichts der umfangreichen Anlagen der ehem. Milchviehanlage (ca. 6,56 ha Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sowie flächig befestigte Hof- und Wegeflächen, vgl. Abbildung 2) entspricht das Plangebiet in großen Abschnitten hinsichtlich seines Erscheinungsbilds einem Gewerbegebiet. Mit einer GRZ von 0,8 wird die Obergrenze des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete zugrunde gelegt. Es gilt die Kappungsgrenze gemäß § 19 (4) BauNVO.

Die Festlegung zur zulässigen Höhenentwicklung dient dem Schutz des Orts- bzw. Landschaftsbilds.

Der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft um Sagard“ (A.b. II 7 - 1) ist nach der Landschaftsbildbewertung eine „weitläufig ausgedehnte Ackerlandschaft mit vielen schönen Einzelementen“. In historischen Ansichten wurde der Blick auf Sagard bestimmt von der ab 1210 erbauten, in ihrem äußeren Erscheinungsbild spätgotischen St-Michaels-Kirche, die bei einer Höhenlage von gut 30 m NHN den Ort überragte. Die im Ursprung viertälteste Kirche auf der Insel Rügen erhielt um 1500 den dominierenden quadratisch gedrungene Turm, der dem historischen Ortskern einen bis heute markanten Bezugspunkt verlieh.



Abbildung 4: historisches Messtischblatt, ca. 1900 mit aktuellen Grundstücken

In der Vergangenheit wurden zwischen Bodden und dem historischen Ort landwirtschaftlich-

gewerbliche Nutzungen industriellen Zuschnitts entwickelt. Das Landschaftsbild wird bestimmt durch die ehem. Milchviehanlage, die angrenzende Biogasanlage sowie div. Masten und Freileitungen. Die vergleichsweise niedrigen Stallungen stehen am Rande des Weilers Kapelle auf einem künstlich begradigten Plateau auf einer Höhenlage von rund 20 m NHN und werden nach Westen hin durch einzelne Gehölze teilweise abgeschirmt. Die südlich anschließende Biogasanlage liegt topographisch bereits rund 5 m tiefer.

Wichtig für die landschaftliche Einbindung ist, dass die bestehenden baulichen Anlagen nicht in die Silhouette der hinterfangenden Hügel hineinragen.



Abbildung 5: Blick von Martinshafen auf den westlichen Ortsrand von Sagard

Durch den Geländeabfall nach Westen würde eine höhere Bebauung auf dem Plateau in der Fernsicht aus westlicher Richtung unangemessene Präsenz erlangen und durch die Überschneidung mit der Silhouette der hinterfangenden Hügel herausstechen.

Die festgesetzte Höhenbeschränkung wird mit dem Geländeverlauf abgestuft und fällt damit von 30 m NHN im zentralen Bereich bis auf 26,0 m NHN im Übergang zur Biogasanlage ab.

Am nördlichen Rand Plateaus befindet sich ein größerer Gehölzbestand, der die Anlage gegen den Ort hin wirkungsvoll abschirmt. Auf einer Fläche von 0,40 ha handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V, der zu erhalten ist und daher nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wird. Auch der 30 m Waldabstand nach § 20 LWaldG M-V wird nachrichtlich vermerkt. Abgesetzt von der Waldfläche werden die restlichen Gehölze ergänzend nach § 9 (1) Nr. 20 bzw. 25 als Maßnahmefläche zur Umstrukturierung des Gehölzbestands bzw. als Fläche mit Bindung für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen.

Die eine wirksame Eingrünung des Betriebsstandorts darstellenden Gehölze entlang des westlichen Plangebietsrands unterliegen bereits dem gesetzlichen wie dem satzungsmäßigen Baumschutz, so dass es hier keiner planungsrechtlichen Festlegungen bedarf.

Nördlich des kleinen Wäldchens entlang der Zufahrt sollen in geringerem Umfang hochbaulichen Anlagen entstehen, so dass eine geringere GRZ als für den übrigen Teil des Plangebiets ausgewiesen wird. Für den nördlichsten Bereich unmittelbar angrenzend an die Gemeindestraße nach Martinshafen zudem wird eine Pflanzfläche festgesetzt; hier sollen als Ausgleich für Rodungen im Plangebiet nach Baumschutzsatzung bzw. gesetzlichem Baumschutz sowie nach der Eingriffsregelung der §§ 14-17 BNatSchG erforderliche Einzelbaupflanzungen erfolgen. Durch die Festsetzung einer Pflanzfläche werden (im Sinne einer Angebotsfläche) räumliche Vorgaben für Pflanzungen gemacht und dabei gleichzeitig ein Mindestabstand von rund 20 m zum zukünftig touristisch frequentierten Landweg gesichert. Pflanzungen selber sollen jedoch nicht festgesetzt werden, da eine entsprechend verpflichtende Festsetzung zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig wäre und erst auf der Ebene eines verbindlichen Zulassungsverfahrens (durch entsprechende Auflagen in der Genehmigung) erfolgen kann.

2.2) Flächenbilanz

Das Plangebiet ist und bleibt Bestandteil des Außenbereichs nach § 35 BauGB, so dass keine Flächenbilanz aufgestellt werden kann.

2.3) Erschließung

Das Plangebiet ist bedingt durch die landwirtschaftliche Vornutzung verkehrlich und medientechnisch erschlossen. Da sich die Planung nur auf das Maß der baulichen Nutzung erstreckt und die Zulässigkeit insgesamt weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, ergeben sich auf Planungsebene keine geänderten Anforderungen an die Erschließung.

3) Auswirkungen

3.1) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Angesichts der genannten Planungsziele, der eingeschränkten Festsetzungstiefe sowie des Bestands im Plangebiet sind bei Planung und Abwägung insbesondere folgende städtebauliche Belange nach § 1 BauGB zu berücksichtigen:

- ⚠ Die Belange der Landwirtschaft: Beim Plangebiet handelt es sich um eine ehem. Milchviehanlage und damit um eine landwirtschaftliche Hofstelle. Anlagen der Tierhaltung unterliegen nach § 201 BauGB dem Begriff der Landwirtschaft, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Schon aufgrund der Lage innerhalb einer raumordnerisch ausgewiesenen Vorbehaltsfläche Landwirtschaft kommt den Belangen der Landwirtschaft eine hohe Bedeutung zu. Durch die Planung kommt es nicht zu einem Entzug landwirtschaftlicher Flächen. Der einfache Bebauungsplan trifft keine Festlegungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, so dass der Außenbereichsstatus der Flächen unverändert beibehalten wird.
- ⚠ Die Belange der Tourismus: Angesichts der Lage in einem raumordnerisch ausgewiesenen Tourismusschwerpunktraum genießen die Belange des Fremdenverkehrs hohe Bedeutung. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12 „Martinshafen“, Nr. 19 „Hafendorf Martinshafen“ sowie Nr. 7 „Ferienhausanlage Neuhof“ hat die Gemeinde die Entwicklung des Tourismus in den boddennahen Ortsteilen konzentriert. Der Erfolg der touristischen Entwicklung hängt unmittelbar ab von der Qualität des Landschaftsbilds. Neben der Wasserfläche des großen Jasmunder Boddens mit seinem natürlichen Uferbereich kommt auch dem Hinterland, d.h. dem Blick über die Äcker nach Sagard sowie ins Jasmunder Hügelland, eine hohe Bedeutung zu. Der Bebauungsplan verhindert durch die Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.
- ⚠ Der Belang der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind dabei auch als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Der Bebauungsplan verhindert durch die Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.
- ⚠ Die Belange der Erhaltung und Erneuerung vorhandener Ortsteile: Von der touristischen Entwicklung wird das Ortszentrum von Sagard nur bei einer für die Gäste attraktiven Verbindung angemessen profitieren können. Hierzu wurde durch die Gemeinde die Verbindungsstraße (Trasse der ehem. Kreidebahn) bereits im Rahmen des ländlichen Wegebbaus grundhaft neu hergestellt. Dabei kommt gerade dem westlichen Ortsrand eine prägende Rolle für das Landschaftserleben zu.
- ⚠ Die Belange des Waldes: Angesichts der im Norden bestehenden Waldfläche nach § 2 LWaldG M-V sind die Belange des Waldes betroffen. Der Wald wird gemäß Waldfeststellung vom 29.06.2018 nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Auch auf den 30 m Waldabstand nach § 20 LWaldG M-V wird in der Planzeichnung nachrichtlich hingewiesen.

Die Belange des Naturschutzes sind angesichts des spezifischen Charakters der Planung nicht erheblich betroffen, da sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen weiterhin nach § 35 BauGB richtet. Mit der Planung werden damit auch keine zusätzlichen Eingriffe unmittelbar zugelassen. Bei Baugenehmigungen nach § 35 BauGB ist die Eingriffsregelung gem. § 18 (2) weiterhin im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt.

Die privaten Belange, hier v.a. die Belange der Grundstückseigentümer, sind zu berücksichtigen. Da es sich beim Plangebiet um Außenbereichsflächen im Sinne § 35 BauGB handelt, besteht derzeit kein reguläres Baurecht. Ohne entsprechende Flächendarstellung im Flächennutzungsplan beschränkt sich die Zulässigkeit auf privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) BauGB sowie die begünstigten Vorhaben nach § 35 (4) BauGB, sofern öffentliche Belange jeweils nicht entgegenstehen. Mit dem einfachen Bebauungsplan werden Festlegungen v.a. zur maximalen Grundfläche und Höhe einer möglichen Bebauung getroffen, die grundsätzliche Frage der Zu- bzw. Unzulässigkeit von Anlagen und Nutzungen aber nicht berührt. Auch privilegierte Nutzungen dabei grundsätzlich sind auf eine größtmögliche Schonung des Außenbereichs verpflichtet.

4) Umweltbericht

4.1) Einleitung

4.1.1) Allgemeines

Methoden: Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch, Sach- und Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Aktuell wurde eine Biotoptypenkartierung gem. *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (Materialien zur Umwelt 2013, Heft 2, LUNG) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. *Hinweise zur Eingriffsregelung* (HzE 2018) zugrunde liegt.

4.1.2) Anlass und Aufgabenstellung

Der Umweltbericht erläutert die in der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und geht damit genauer auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter sowie Störfallbetriebe ein.

4.1.3) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Ziel des einfachen Bebauungsplans Nr. 16 „Milchviehanlage“ ist die Sicherung des Landschaftsbildes am westlichen Ortsrand von Sagard. Dazu soll die Höhe baulicher Anlagen auf maximal 10 m über der Geländehöhe festgesetzt und der Erhalt der rahmenden Gehölze gesichert werden. In diesem Zuge sollen die zum größten Teil maroden Pappelpflanzungen durch freiwachsende Hecken mit Überhältern, welche im Gegensatz zu den Pappelreihen den Blick auf die Anlage besser abschirmen und einen höhere ökologischen Wert bieten, ersetzt werden.

Das ausgewiesene Maß der baulichen Nutzung macht es im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ (0,8) möglich, dass es in einigen Bereichen zu zusätzlicher Versiegelung kommt. Jedoch ist derzeit keine weitere Bebauung geplant.

4.1.4) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden, dargestellt.

Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten; dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. grünen Wiese zu geben (§ 1a BauGB). Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Eine weitere Flächeninanspruchnahme durch Bebauung oder Versiegelung ist im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Der einfache Bebauungsplan schafft kein reguläres Baurecht, Genehmigungsgrundlage ist weiterhin § 35 BauGB.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert auf Dauer gesichert sind.

Durch die Planung wird der Wert von Natur und Landschaft im Umfeld des Plangebietes gesteigert. Ausdrückliches Ziel der Planung ist der Schutz des Landschaftsbildes. Neben der geplanten Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen zugunsten des harmonischen Landschaftsbildes bringen die geplanten Gehölzpflanzungen eine Verbesserung der ökologischen Funktion mit sich.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Baumschutz (§ 18 und § 19 NatSchAG M-V)

Entsprechend §18 NatSchAG M-V sind alle Bäume (mit einigen Ausnahmen) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm bei einer Messhöhe von 1,30 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Ergänzend ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Sagard zu beachten (gültig seit 23.09.2003). Die Satzung stellt zusätzlich alle Laubbäume (mit Ausnahmen) ab einem Stammumfang von 50 cm sowie alle Nadelbäume ab einem Stammumfang von 70cm, jeweils gemessen bei einer Höhe von 1,00 m) unter Schutz. Das Entfernen, Zerstören oder Beschädigen der geschützten Bäume ist verboten.

Der Baumschutz ist in zu stellenden Bauanträgen nachzuweisen.

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)

Entsprechend der Festsetzungen in den Absätzen 1 und 2 sind Zerstörungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen (Anhang 2 NatSchAG M-V) und Geotopen verboten. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zu den Verboten erteilen.

In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich Biotope, welche nach § 20 NatSchAG M-V

geschützt sind. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstiger erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind unzulässig.

Ungefähr 150 m südlich des Plangebietes befindet sich der Sagarger Bach. Sowohl das Gewässer selbst als auch einige säumende Gehölzstrukturen sind gesetzlich geschützt. Auch der Marlower Bach, welcher direkt nördlich des Plangebietes liegt, fällt unter den Schutz dieses Gesetzes.

Küsten- und Gewässerschutz (§ 29 NatSchAG M-V)

Der Standort ist ca. 1,5 km von Küstengewässern entfernt, der Küsten- und Gewässerschutz nach § 29 NatSchAG M-V wird vom Vorhaben nicht berührt.

Landeswaldgesetz M-V

Gemäß § 1 Landeswaldgesetz MV (LWaldG M-V) ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima allgemein, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren. Eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes des Waldes durch Vorhaben in direkter oder indirekter Weise ist zu vermeiden.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V, der erhalten werden soll und nachrichtlich in der Planzeichnung vermerkt wird. Der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) wird eingehalten.

Bundesbodenschutzgesetz i. Verb. mit Bodenschutzgesetz M-V

Im Sinne des Bodenschutzes (BBodSchG sowie LBodSchG M-V) sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Flächen zu versiegeln

Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmung und Dürre zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

Im Wirkungsbereich des Plangebietes liegen WRRL-relevante Gewässer. Von der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf diese zu erwarten.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung

Das Plangebiet liegt in einem Schwerpunkttraum für Tourismus und einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Planung entspricht den Grundsätzen der Raumordnung.

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan

Der gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Vorpommern (1. Fortschreibung, 10/2009) sieht für den Standort selber keine Maßnahmen vor (vgl. Karte III Schwerpunktbereiche und Maßnahmen). Das Plangebiet ist wie die Ortslage selber aus dem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege) ausgespart (vgl. Abbildung 6: Karte IV Ziele der Raumentwicklung).

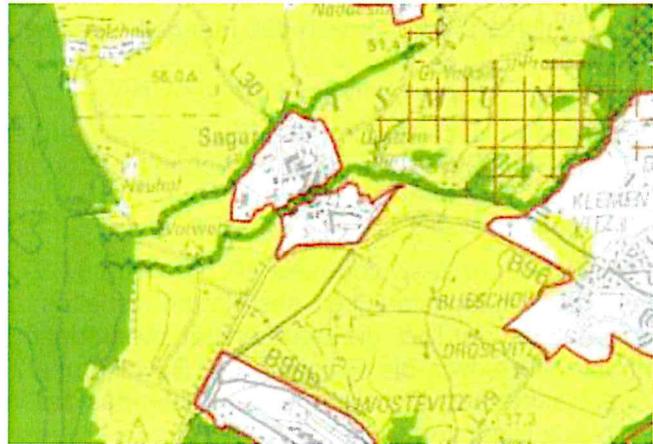


Abbildung 6: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan, Karte IV Ziele der Raumentwicklung

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sagard stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da der einfache Bebauungsplan keine Aussagen zur Art der baulichen Nutzung trifft und sich die Zulässigkeit weiterhin nach § 35 BauGB regelt, ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet.

Landschaftsplan

Für das Gemeindegebiet gibt es keinen Landschaftsplan.

Schutzgebiete

Gebiete mit Gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Nordreügensche Boddenlandschaft“ (DE 1446-302) sowie das nächstgelegene SPA-Gebiet „Binnenbodden von Rügen“ (DE 1446-401) liegen jeweils mindestens 1,3 km in westlicher Richtung vom Vorhabengebiet entfernt.

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Nationale Schutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ grenzt im Westen an den Geltungsbereich.

4.2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Boden

Das Plangebiet ist bereits zum Großteil versiegelt und überbaut. Laut *Geologischer Karte* (Kartenportal Umwelt MV, GK 50) besteht das Plangebiet ausschließlich aus anthropogenen Aufschüttungen. Zudem ist der Boden durch die landwirtschaftliche/ betriebliche Nutzung (Mist, Dünger, Reini-

gungskemikalien, usw.) stark vorbelastet. Im Norden des Geltungsbereiches gibt es einen größeren Anteil an unversiegelten Böden (Weide, Wald, Laubholzbestand).

Fläche

Beim Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Milchviehanlage. Das Areal ist entsprechend durch die Bebauung des landwirtschaftlichen Betriebs vorgeprägt und gut erschlossen. Einen größeren, nicht überbauten Bereich gibt es im Norden des Geltungsbereiches. Dieser bleibt erhalten.

Wasser

Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate ist durch den hohen Versiegelungsgrad stark eingeschränkt. Größere Freiflächen, welche eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen, finden sich lediglich im Norden des Geltungsbereiches (siehe Abbildung 1, S. 7).

Oberflächenwasser

Direkt nördlich des Plangebietes liegt der Marlower Bach (Wasser- und Bodenverbands-Code (WBV): 0:Z 89) und ca. 150 m in südlicher Richtung der Sagarder Bach (WBV-Code: 0:Z 88). Beide entwässern in den großen Jasmunder Bodden (WRRL-Wasserkörper-Code: WP_21).

Wasserrahmenrichtlinie

Der Sagarder Bach (Wasserkörper-Nr.: RUEG-0200) und Marlower Bach (Wasserkörper-Nr.:RUEG-0300) sind von der WRRL (Grundwasserkörpergruppe WP_KO 10) erfasst und berichtspflichtig. Die Fließgewässerstrukturgütekartierung (FGSK) stuft die den Zustand der beiden Fließgewässer nach dem vorbeifließen am Betriebsgelände schlechter ein als davor. Im nördlichen Marlower Bach sinkt der Zustand von 2 (gut) auf 4 (unbefriedigend), der chemische Zustand wird insgesamt als *nicht gut* eingestuft. Der ökologische Zustand reicht von *gut* (Makrophyten, Phyto-benthos), über *unbefriedigend* (Makrozoobenthos) bis *schlecht* (Fische). Die räumliche Nähe und das Geländerelevieren legen nahe, dass Niederschlagswasser vom Plangebiet teilweise in den Bach einfließt und somit ein Stoffeintrag stattfindet. Weiterhin ist der Gewässerverlauf hier mehr begründet und von weniger Gehölzen gesäumt. Ähnlich, aber weniger ausgeprägt, sieht die Situation am Sagarder Bach aus. Hier sinkt der Zustand von 2 auf nur 3 (mäßig), der chemische Gesamtzustand wird aber auch hier als *schlecht* eingestuft. Auch ist der ökologische Zustand für Fische hier schlecht, der für den Makrozoobenthos wird als *mäßig* eingestuft.

In beiden Gewässern werden zudem die nach Umweltqualitätsnormen (UQN) zulässigen Quecksilberwerte überschritten. Die Hauptbelastungen stellen hierbei diffuse landwirtschaftliche Quellen (Stoffeintrag durch intensive Landwirtschaft) und diffuse atmosphärische Stoffeinträge, sowie morphologische und hydrologische Veränderungen dar.

Von der Planung sind keine erhöhten chemischen oder stofflichen Auswirkungen auf die beiden Fließgewässer zu erwarten.

Klima/ Luft

Die Insel Rügen liegt, großräumig betrachtet, im Einflussbereich des Ostdeutschen Küstenklimas, d.h. sie wird dem ozeanisch geprägten, subatlantischen „Ostdeutschen Küstenklima“ zugerechnet, welches noch in einem 10 bis 30 km breiten Streifen landeinwärts der deutschen Ostseeküste wirkt. Es zeichnet sich gegenüber dem Klima des Binnenlandes durch stärkere Winde, einen gleichmäßigeren Temperaturgang mit niedriger Jahrestemperatur und kleiner Jahresschwankung aus.

Das Schutzgut Klima/ Luft ist im Plangebiet durch die bisherige Nutzung vorbelastet. Die Luft in der Anlage wärmt sich durch den hohen Versiegelungsgrad und die niedrige Bebauung im Verhältnis

zur Umgebung schneller auf. Dem entgegen wirkt das windige Klima auf Rügen, welches für einen Luftaustausch mit der Umgebung sorgt.

Von der Anlage und der südlich angrenzenden Biogasanlage gehen Geruchs- und Lärmbelästigung aus, welche typisch für die jeweiligen Nutzungsformen sind.

Pflanzen/ Tiere

Pflanzen

Für das Plangebiet wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung erstellt (vgl. Abbildung 7).

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus der landwirtschaftlichen Betriebsanlage (ODS). An oder Ostgrenze des Geltungsbereichs befindet sich ein Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX), welches der Eingrünung die landwirtschaftliche Anlage im Nordosten eingrünert. Es hat Potenzial, sich zu einem gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten mesophilen Gebüsch (BLM) zu entwickeln, sofern die baulichen Nutzungen des landwirtschaftlichen Standortes verändert / zurückgebaut werden (der einfache Bebauungsplan gibt keine Entwicklungsrichtung vor). Das Gebüsch ist hauptsächlich aus Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Kirsche (*Prunus spec.*) zusammengesetzt. Die als Windschutz das Plangebiet rahmenden Pappelreihen (BWW) sind in schlechtem Zustand. Viele Bäume sind morsch, was einige von ihnen zu einer potenziellen Gefahr macht und sie deshalb nicht als gesetzlich geschützt betrachtet werden. Die Pappelreihen- und Gruppen sollen durch Feldhecken mit Überhältern ersetzt werden. Diese stellen potenzielle Habitate oder zumindest wertvolle Trittsteinbiotope für die Flora und Fauna der Umgebung dar.

Im Westen des Plangebietes befinden sich zum Teil in Einzelflächen aufgeteilte Siedlungsgehölze (PWX), Hauptarten sind Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*), Buche (*Fagus sylvatica*), Europäischer Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*) und versch. Ziergehölze sowie sieben Säulen-Pappeln (*Populus nigra* "Italica") mit einem Stammumfang von unter 150 cm. Auf Grund der Lage zwischen der Bebauung sowie der Artenzusammensetzung ist es als nicht wertvoll einzustufen. Im Norden des Plangebietes befindet sich dem ein Biotopkomplex aus einem lichten Waldbestand (WXS, verschiedene heimische Laubgehölze, hauptsächlich Hybrid-Pappeln (*Populus-Hybr.*), einer Frischweide (GMW) mit kleineren Gehölzgruppen (BBG, P.-Hybr. und *Betula pendula*) und einer südlich daran angrenzenden Ruderalflur (RHU). Weiterhin findet sich im Norden des Plangebietes eine Intensivweide (GIM). Nach Osten schließt sich allmählich der Ortsrand von Sagard an (OE), das Plangebiet selbst ist umgeben von Ackerflächen (ACL). Siehe Abbildung 1.

Tiere

Der hohe Versiegelungsgrad in Verbindung mit der betrieblichen Nutzung macht den Standort für viele Artengruppen unattraktiv, Schalenwild ist beispielsweise weitestgehend auszuschließen. In den Randbereichen im insbesondere Norden und Osten, ist jedoch mit dem Vorkommen von Kleinsäugetern (z.B. Feldhase (*Lepus europaeus*), Igel (*Erinaceus*) o.ä.), gehölzbewohnenden Vogelarten (z.B. Fasan, Goldammer o.ä.) oder anderen häufig vorkommenden Arten der offenen Landschaft zu rechnen. Des Weiterhin bieten der Altbaumbestand, aber auch alte Gebäude möglicherweise Überwinterungshabitate für bestimmte Fledermausarten wie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Braune Langohr (*Plecotus auritus*)

Ca. 1.200 m westlich des Plangebietes im Marlower Bach gab es 2013 Funde des Dreistachligen Stichlings (*Gastoresteus aculeatus*) und des Neunstachligen Stichlings (*Pungitius pungitius*) (Umweltkarten M-V). Auch im Sagarder Bach westlich des Plangebietes wurden die beiden Arten gefunden. Sie sind weitverbreitet und gelten lt. *Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern* (RL-MV) als ungefährdet. Weiterhin gab es im Jahr 2000 ca. 180 m südöstlich ein Vorkommen der laut RL-MV gefährdeten Zahnlosen Schließmundschnecken (*Balea perversa*) auf einer Kopfweide. Die Habitatbäume sind durch das Vorhaben nicht gefährdet. Weiterhin wurden im Messtischblattquadranten des Plangebietes ein Rotmilanhorst (2011-2013) und zwei Seeadlerhorste (2014-2017) kartiert. Im Zuge der Begehung im Dezember 2018 konnten keine Horste im Plangebiet festgestellt werden.

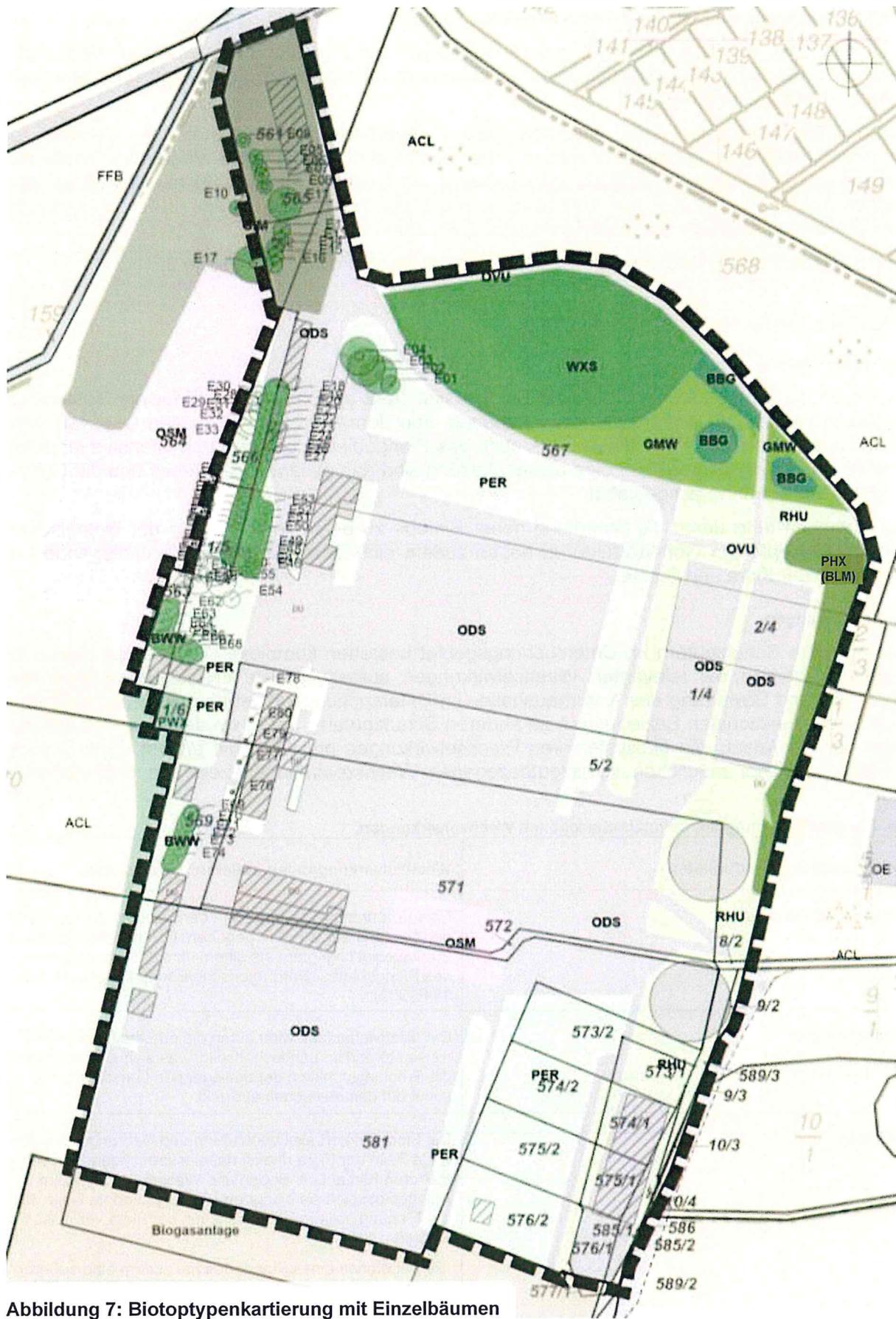


Abbildung 7: Biotoptypenkartierung mit Einzelbäumen

Artenschutz im Sinne der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinien

Im Umfeld, bzw. im Wirkungsbereich des Plangebietes befinden sich potenziell Arten, welche gemäß FFH- oder EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und somit den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG unterliegen.

Hierzu zählen potenzielle Fledermausarten, welche möglicherweise den Gehölz- und Gebäudebestand als Überwinterungsquartiere nutzen, aber auch gehölzbewohnende Vogelarten sowie die Rotbauchunke (*Bombina bombina*). Letztere weist ein Vorkommen ca. 200 m südwestlich des Plangebietes auf. Somit liegt das Vorhaben innerhalb der Wanderdistanz der Art. Die Auswirkungen der Planung auf diese Arten wird in Kapitel 2.2.6 erläutert.

Die detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange findet sich in Anlage 2.

Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Sowohl das Umfeld des Plangebietes, als auch das Plangebiet selbst ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. In Folge dieser Nutzung sind das gesamte Plangebiet und die Umgebung äußerst artenarm ausgestattet.

Das Vorhaben führt durch die Schaffung neuer Biotope zu einer Verbesserung der biologischen Vielfalt. Die geplanten Gehölzstrukturen haben zudem eine Verbundwirkung für umliegende Lebensräume der Flora und Fauna.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete	Eine Verbundfunktion zwischen den Schutzgütern ist durch den Bestand derzeit nicht gegeben. Das nächste Natura 2000-Gebiet liegt mehr als einen 1 km entfernt westlich des Plangebietes (Nordreigensche Boddenlandschaft, DE 1446-302).
Menschen und menschliche Gesundheit	Die Milchviehanlage wirkt durch die erhöhte Position teilweise störend im Landschaftsbild, was sich wiederum auf die Erholungsfunktion der umliegenden Landschaft und somit auf den Menschen auswirkt.
Pflanzen	Die Flora fungiert als Lebensraum und Nahrungsmittel für weite Teile der Flora und ist dabei insbesondere von den Faktoren Klima/ Luft, Boden und Wasser abhängig. Im Plangebiet spielt sie bisher eine untergeordnete Rolle. Mit der Planung soll die Habitatfunktion der Flora verbessert werden. Die Vegetation eines Standortes hat zudem eine außerordentliche Indikatorfunktion (biotische und abiotische Faktoren).

Tiere	<p>Die Fauna eines Standortes ist abhängig vom Angebot an Nahrungshabitaten (auch in der Umgebung) sowie Ruhe- und Bruthabitaten.</p> <p>Die Fauna ist zudem ein wichtiger Indikator für den Umweltzustand eines Standortes. Das Auftreten spezialisierter Arten kann Kennzeichen wertvoller Biotope sein.</p>
Fläche	<p>Zusammenhängende, bzw. konzentrierte Bebauung stellt eine Möglichkeit dar, den Flächenverlust in der Landschaft zu minimieren, so dass Areale für z.B. Landwirtschaft, Naturschutz oder Naherholung zur Verfügung stehen. Durch die Vorbelastung des Standortes, sind solche Nutzungen weitestgehend ausgeschlossen. Jedoch stehen geringfügig Flächen für die Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen zur Verfügung, welche Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten können.</p>
Boden	<p>Unversiegelte Böden sind wichtig für die Kaltluft- und Grundwasserregeneration und wirken sich damit positiv auf das Schutzgut Klima aus. Weiterhin bieten sie Lebensraum für Flora und Fauna.</p> <p>Durch den hohen Versiegelungsgrad kann dem Schutzgut Boden derzeit nur eine äußerst geringe Funktionalität beigemessen werden.</p>
Wasser	<p>Der Wasserhaushalt eines Standortes stellt einen wichtigen Faktor insbesondere für das Schutzgut Tiere/ Pflanzen dar, denn durch die Verfügbarkeit von Wasser werden Lebensräume nachhaltig beeinflusst.</p>
Klima und Luft	<p>Der Standort wirkt sich durch den hohen Versiegelungsgrad und die Lärm- und Geruchsemission eher negativ auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere in der näheren Umgebung aus. Regional betrachtet hat die Nutzung auf Grund der umliegenden Nutzungsstrukturen, welche als Pufferzone wirken, jedoch keine Auswirkungen.</p>
Landschaft	<p>Durch die Planung sollen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindert werden. Zudem dienen die neuen Landschaftselemente der Strukturierung der Landschaft, was sich positiv auf die Ästhetik auswirkt. Die Gehölzstrukturen haben zudem eine Leitfunktion für Fauna und können als Trittsteinbiotope wirken.</p> <p>Die Begrenzung der Höhe einer möglichen Bebauung zielt darauf ab, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Kultur- und Sachgüter können sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken und sogar eine gewisse Biotopfunktion haben. Bei der ehemaligen Milchviehanlage kann beides ausgeschlossen werden. Der moderne Betrieb passt nur bedingt auf das ländlich/ touristisch geprägte Rügen, Biotopfunktionen können auf Grund der betrieblichen Abläufe ausgeschlossen werden.</p>

Durch die Planungen werden einige Wechselwirkungen positiv beeinflusst. Die Gehölzpflanzungen bieten Lebensraum für Flora und Fauna und wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Andere bestehende Wirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch bisherige Nutzung belastet und bleiben weiter bestehen.

Landschaft

Das Plangebiet gehört zur Landschaftseinheit „Nord- und ostrügenschel Hugel- und Boddenland“. Entsprechend der „Naturraumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Plangebiet in den Landschaftsbildraum: Ackerlandschaft um Sagard (1418) eingeordnet. Die Landschaftsbildbewertung liegt bei *mittel bis hoch*.

Die Landschaft um Sagard ist hugelig bis flach wellig in Richtung Bodden und wird durch Bache und Geholzbiotope strukturiert. Die Anlage ist von Osten von den Plattenbauten Sagards einsehbar, ansonsten ist es durch das Gebusch im Osten vom Ortskern eher abgegrenzt. Auch im Norden werden Sichtbeziehungen teilweise durch den Laubholzbestand begrenzt. Die lichten Pappelreihen auf der Westseite der Anlage verhindern jedoch keine Sicht auf das Gelande, sodass es von Westen her einsehbar ist. Allgemein ist der Betrieb durch das Relief der Landschaft sowie die bestehenden Eingrunung (Windschutzpflanzung) jedoch vergleichsweise gut verdeckt.

Mensch / menschliche Gesundheit / Bevolkerung

Das Plangebiet sowie sein Umfeld sind gepragt von landwirtschaftlicher Nutzung, Maschinen- sowie Fahrzeuglarm sind allgegenwartig, so auch die typischen Geruchs- und Feinstaubemissionen. Die Emissionsarten gehen allerdings uberwiegend von der Biogasanlage im Suden aus (Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage Sagard“). Auf Grund der jetzigen Nutzung steht die Erholungsfunktion eindeutig im Hintergrund. Durch die Planung werden keine neuen Emissionsquellen geschaffen oder bestehendeverstarkt.

Die Erholungsfunktion des touristisch gepragten Umlandes wird allenfalls in sehr geringem Mae beeintrachtigt, da die Anlage nur schwer von auen einsehbar ist. Im Zuge der Umstrukturierung der rahmenden Geholze wird diese geringfugige Beeintrachtigung weiter verringert.

Da die Anlage in hohem Mae versiegelt ist, ist sie in warme- und strahlungsreichen Witterungslagen ein starker Warmluftproduzent. Die niedrige Bebauung verstarkt diesen Effekt, da es kaum verschattete Bereiche gibt. Das windige Klima auf Rugen hingegen sorgt fur Kuhlung und Luftaustausch. Weiterhin gibt es in der naheren Umgebung der Anlage keine schutzenswerte Nutzung (Erholung, Wohnen, ...).

Kultur- und sonstige Sachguter, kulturelles Erbe

Bodendenkmale oder denkmalpflegerisch relevante Bereiche kommen im Plangebiet nicht vor. Auch denkmalgeschutzte Gebaude sind nicht vorhanden.

Storfallobetriebe

Die sudlich benachbarte Biogasanlage ist Storfalleanlage im Sinne des § 3 (5a) BImSch, der Betriebsbereich wird gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang I der unteren Klasse zugeordnet (Achtungsabstand 250 m). Der Geltungsbereich liegt des Bebauungsplans 16 liegt zu ca. 2/3 innerhalb dieses Achtungsabstands.

In Folge des Bebauungsplans Nr. 16 sind keine schweren Unfalle oder Katastrophen zu erwarten.

4.2.2) Prognose uber die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchfuhrung der Planung

Folgende prognostizierbare umweltrelevante Auswirkungen werden in der Betrachtung der Auswirkungen zugrunde gelegt:

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch den einfachen Bebauungsplan, der keine Wirkung nach § 30 (1) BauGB entfaltet, nicht zu erwarten. Da es sich beim Plangebiet um Auenbereich im Sinne § 35 BauGB handelt, richtet sich die Zulassigkeit weiterhin nach § 35 BauGB. Zulassig sind demnach im Wesentlichen auch zukunftig nur die privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die bereits derzeit zugelassen werden konnen. Bei Genehmigungen nach § 35 BauGB ist nach § 18 BNatSchG die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberuhrt und die Eingriffsregelung im

Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten. Der Bebauungsplan begrenzt dabei die maximale Höhenentwicklung auf maximal 10 m über der Geländehöhe. Zusammen mit den festgesetzten Maßnahmen (Erhalt bzw. Umstrukturierungen der rahmenden Gehölzpflanzungen) wirkt sich die Planung positiv auf das Landschaftsbild aus.

Betriebsbedingt gibt es keine weiteren Auswirkungen.

Die *baubedingten* Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt. Eine gewisse Scheuchwirkung durch einzelne Geräuschspitzen ist nicht auszuschließen, insgesamt liegt der Standort aber in einer Umgebung, die durch verschiedene dauerhafte Störungen (Geruch, Lärm) geprägt ist.

Letztendlich verbessert sich der Umweltzustand durch die Planung. Die Anlage wird von außen schwerer ersichtlich und es werden ökologisch wertvollere Gehölzstrukturen gepflanzt.

Boden

Durch die Planung kann in geringem Maße Boden neu versiegelt werden. Die Funktionalität des Schutzgutes Bodens wird am Standort jedoch als gering eingestuft. Auf Grund dessen wird von einer geringfügigen Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden ausgegangen. Die Funktionen des Bodens (z.B. Grundwasserneubildung, Lebensraum) können durch das Vorhaben in geringem Maße gestört werden.

Geringfügige Bodenbewegungen können im Zuge der Gehölzpflanzungen auftreten.

Fläche

Das Schutzgut Fläche ist aufgrund der Bestandsorientierung vom Vorhaben nicht betroffen. Es werden am Standort keine unbeanspruchten Flächen beplant (ehem. Milchviehanlage).

Wasser

Durch die potenzielle Neuversiegelung im Rahmen der GRZ ist möglich, dass Fläche für die Grundwasserneubildung verloren geht. In Anbetracht der Vorbelastung des Standortes werden die Auswirkungen der möglichen Versiegelung jedoch als äußerst gering betrachtet.

Wasserrahmenrichtlinie

Die benachbart liegenden wasserrahmenrichtlinienpflichtigen Gewässer Marlower und Sagarder Bach sind vom Planungsinhalt - Sicherung einer maximalen Bebauungshöhe - nicht betroffen. Auch auf die Entwicklungsziele (guter ökologischer und chemischer Zustand bis 2027) hat die Planung voraussichtlich keinen Einfluss, da kein Potenzial für vermehrten stofflichen Eintrag oder morphologische oder hydrologische Veränderungen besteht. Geplante Maßnahmen gemäß dem LAWA-Maßnahmenkatalogs (LAWA: Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser) belaufen sich dabei hauptsächlich auf die Reduzierung der Stoffeinträge durch die Landwirtschaft und die Verbesserung der Fließgewässermorphologie und -ökologie. Diese Maßnahmen sind durch die Planung nicht gefährdet.

Die Planung verursacht weder zusätzliche stoffliche noch chemische Veränderungen der Gewässerkörper.

Luft und Klima

Die Planung hat potenziell geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft, da durch die zulässige zusätzliche Versiegelung Fläche zur Kaltluftproduktion verloren gehen kann. Durch die Vorbelastung des Standortes wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als geringfügig eingestuft.

Pflanzen/ Tiere

Die Windschutzpflanzungen/ Pappelreihen unterliegen dem gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Baumschutz; Fällungen sind v.a. zur Herstellung der Verkehrssicherheit nicht auszuschließen. Es gelten hierfür die Vorgaben des Baumschutzkompensationserlasses bzw. der gemeindlichen Baumschutzsatzung.

Für Fledermausarten besteht eine potentielle Gefahr bei Gebäudeabbruch- oder Fällarbeiten. Mögliche Habitate sind deshalb vor dem Eingriff zu prüfen.

Das Rotbauchunken-Vorkommen ist nicht direkt von der Planung betroffen. Auch eine Gefährdung während der Wanderungszeiten kann ausgeschlossen werden, da bestehende Strukturen und das Geländere relief die Art am Betriebsgelände vorbeiführen.

Landschaft

Ziel des Vorhabens ist es, den Einfluss der Anlage auf das Landschaftsbild zu verringern. Zu diesem Zweck werden Gebäudehöhen begrenzt und im Anschluss an das kleine Wäldchen eine Maßnahme fläche ausgewiesen, welche den Erhalt eines Mindestmaßes an Großgrün sichern (M1). Entlang des für den Tourismus/ das Landschaftserleben zukünftig wichtigen Landweges nach Martinshafen wird eine Fläche für Baumpflanzungen ausgewiesen, dadurch ist eine angemessene Abschirmung der Bebauung sichergestellt.

Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

In Betrachtung der touristisch geprägten Umgebung von Sagard, wirkt sich das Vorhaben positiv auf das Schutzgut Mensch aus, da der ländliche Charakter und die landschaftliche Ästhetik der Region gefördert werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Der Landschaftsbezug des Ortes Richtung Bodden wird durch die Höhenbegrenzung für neue Gebäude gesichert.

Störfallbetriebe

Der Umweltzustand wird sich hinsichtlich des Schutzgutes nicht verändern.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Durch die Planung sollen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindert werden. Zudem dienen die neuen Landschaftselemente der Strukturierung der Landschaft, was sich positiv auf die Ästhetik auswirkt. Die Gehölzstrukturen haben zudem eine Leitfunktion für Fauna und können als Trittsteinbiotope wirken.

Die Begrenzung der Höhe einer möglichen Bebauung zielt darauf ab, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Gleichzeitig stellt dies einen Gewinn für das Schutzgut Mensch dar, da Sagard ein touristisch geprägter Ort ist und die Erholungsfunktion, welche von Landschaftsbild beeinflusst wird, im Vordergrund steht.

4.2.3) Eingriffsermittlung

Im Rahmen des Bauleitverfahrens ist gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 14 und 15 BNatSchG die Eingriffsregelung zu überprüfen. Dahingehend sind alle sich aus der Umsetzung der Planung ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zu untersuchen. Zudem sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der aus den Eingriffen resultierenden Auswirkungen auf das Vorhabengebiet festzulegen. Für unvermeidbare, aber zulässige Eingriffe sind überdies Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zum Ersatz zu benennen.

Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile wie Bäume. Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Ergänzend ist bei der Bewertung möglicher Gehölzverluste die städtische Baumschutzsatzung zu berücksichtigen.

Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Die Kompensation erfolgt allgemein gemäß Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Sagard (Baumschutzsatzung). Nach aktuell gültiger Fassung vom 28.08.2003 sind Laubbäume mit einem Stammumfang von > 50 cm geschützt. Bäume sind davon ausgenommen, von denen Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht oder sie so krank sind, dass ihre Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. Diese Ausnahmen treffen auf einige Bäume im Plangebiet zu. Mit Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung wird der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur einer Pflanzung standortgerechter, einheimischer Baumarten verpflichtet, die auf seine Kosten zu erfolgen hat.

Flächige Eingriffe

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 105.104 m². Nach Abzug der nicht überbaubaren Bereiche wie Waldflächen und Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege (*Spalte C* in Tabelle) bleibt eine Fläche von 94.848 m² von denen laut der GRZ maximal 80% bzw. 75% (entspricht 76.697 m²) zusätzlich versiegelt werden dürfen. Davon sind bereits 60.479 m² (ca, 80%) versiegelt, was eine zusätzliche Versiegelung von knapp 20%, bzw. **14.778 m²** möglich macht (siehe folgende Tabelle).

Tab. Flächenermittlung

Teilbereich	Lage	GRZ	Gesamtfläche in m ²	nicht überbaubare Bereiche* in m ²	Fläche nach Abzug nicht überbaubarer Bereiche	Maximal zulässige Bebauung/ Versiegelung in m ²	Bereits versiegelte/ überbaute Fläche in m ²	Mögliche zusätzliche Versiegelung in m ²
Nord		0,5	4.089	4.40	3.649	2.737	440	1.857
Süd-West		0,8	25.585	2.963	22.622	18.098	11.075	7.023
Nord-Ost		0,8	59.049	6.853	52.196	41.757	35.134	6.623
Süd		0,8	16.381	-	16.381	13.105	13.830	-725
Gesamt			105.104	10.256	94.848	75.697	60.479	14.778

* Wald, Maßnahmeflächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Zusätzliche Eingriffe sind vorhabenbezogen im Rahmen der einzelnen Bauanträge zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen in der Landschaftszone Ostseeküstenland zu kompensieren. Bei

Genehmigungen nach § 35 BauGB ist gemäß § 18 BNatSchG die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt und die Eingriffsregelung im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten. In der Landschaftszone Ostseeküstenland stehen verschiedene Ökokonten zur Verfügung.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird der gegenwärtige Zustand beibehalten. Eine größere Gebäudehöhe ist möglich und die Anlage bleibt in der Landschaft weiterhin ersichtlich.

Zudem besteht eine Gefahr für Personen und Sachgegenstände durch die maroden Pappeln. Der Bestand würde perspektivisch in sich zusammenbrechen und die Funktion als Wind- und Sichtschutz verlieren.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Zur Sicherung der Abschirmung des Betriebsgeländes gegenüber der offenen Landschaft werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

M1 – Erhalt des Gehölzbestandes mit einem Deckungsgrad von 40 % zur Sicherung des Landschaftsbildes

Im Bereich ist ein Bestand an Großgehölzen / Bäumen mit einem Deckungsgrad von 40 % als Sichtschutz zu erhalten. Der Ersatz standortfremder Baumarten durch Anpflanzung standortheimischer Arten ist zulässig.

Weitere Vermeidungs- Minderungs- oder Ausgleichmaßnahmen aufgrund der Bestandsorientierung der Planung nicht ausweisbar.

4.2.4) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des Bebauungsplans sind Festsetzungen die das Gelände der Milchviehanlage betreffen. Eine Planungsalternative ist daher nicht möglich.

4.3) Zusätzliche Angaben

4.3.1) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

- Hinweise zur Eingriffsregelung M-V von 2018, LUNG M-V
- Ergebnisse der beizustellenden Pläne, Gutachten und Kartierungen (s. Untersuchungsrahmen)
- direkte Abstimmung mit den jeweiligen Sachbearbeitern / Behörden

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ermittelt.

Zur Erfassung der floristischen Ausstattung im Plangebiet erfolgte im Dezember 2018 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Die Bestandserhebung erfolgte nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013). Für die einzelnen Biotoptypen wurde je ein Hauptcode vergeben. Der Einzelbaumbestand wurde separat erfasst und dokumentiert.

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

4.3.2) Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen sind im Rahmen der Entwicklungspflege auf einen Anwuchserfolg hin zu kontrollieren. In den folgenden Jahren ist der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen im Zuge der Unterhaltungspflege zu prüfen und ggf. durch gärtnerische Maßnahmen zu verbessern.

Andere Maßnahmen zur Überwachung entfallen, da keine negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind.

4.4) Zusammenfassung

Der einfache Bebauungsplan Nr. 16 „Milchviehanlage der“ Gemeinde Sagard ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie angesichts der festgesetzten Maßnahmen nicht zu erkennen.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Umwelt wird bei Bedarf vorhabenbezogen ermittelt und kompensiert. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sowie gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope oder Geotope werden nicht beeinträchtigt.

Tabelle: Zusammengefasste Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit nach Minderung / Ausgleich (Maßnahme)
Mensch	positiv	•	-
Pflanzen und Tiere	positiv	•	-
Boden	negativ	•	-
Fläche	nicht betroffen	-	
Wasser	nicht betroffen	-	-
Luft und Klima	negativ	•	-
Landschaft	positiv	••	-
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	-	-
Wechselwirkungen	positiv	••	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

4.5) Quellenverzeichnis

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. LUNG MV (CC BY-SA 3.0):
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

Gemeinde Sagard,
 Mai 2019

Anlage 1 - Baumkataster

Baum-Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Kronendurchmesser	Stammumfang in m	Bemerkung
E01	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	2,73	Krone halbseitig, Totholz, morsch, Fällung (Verkehrssicherung)
E02	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	16	0,7	Totholz
E03	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	16	2,4	Totholz
E04	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	16	1,17	Totholz
E05	<i>Populus nigra „Italica“</i>	Pyramidenpappel	6	3,81	
E06	<i>Populus nigra „Italica“</i> <i>„igra“</i>	Pyramidenpappel	6	1,6	
E08	<i>Populus nigra „Italica“</i>	Pyramidenpappel	6	2,58	
E07	<i>Populus nigra „Italica“</i>	Pyramidenpappel	6	1,9	
E07	<i>Populus nigra „Italica“</i>	Pyramidenpappel	6	2,73	Zwiesel
E09	<i>Salix spec.</i>	Weide	6	2,74	morsch
E10	<i>Malus spec.</i>	Apfelbaum	6	1,34	
E11	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	14	2,1	
E12	<i>Populus nigra „Italica“</i>	Pyramidenpappel	7	1,08	
E13	<i>Populus nigra „Italica“</i>	Pyramidenpappel	7	1,26	
E14	<i>Populus nigra „Italica“</i>	Pyramidenpappel	7	1,85	
E15	<i>Populus nigra „Italica“</i>	Pyramidenpappel	7	1,25	
E16	<i>Populus nigra „Italica“</i>	Pyramidenpappel	7	1,57	
E17	<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	16	3,07	
E18	<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	10	0,97	
E19	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	7	0,7	Totholz
E20	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	1,1	Totholz
E21	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	0,9	Totholz
E24	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	7	0,7	Totholz
E23	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	1,18	Totholz
E22	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	2	Zweistämmig (120/80), Totholz
E27	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	7	0,7	
E26	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	1,18	Totholz
E25	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	0,9	Totholz
E28	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	7	2,02	
E29	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	7	1,23	hohl, morsch
E30	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	7	2,7	
E31	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	7	1,42	hohl, morsch
E32	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	10	0,63	
E33	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	12	0,66	
E34	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	0,96	Totholz

E35	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	1,65	Totholz
E36	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	2,42	Dreistämmig (81/60/101), Totholz
E37	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	0,92	Totholz
E38	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	0,92	Tot
E39	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,18	Totholz
E40	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,45	Zweistämmig (125/120), Totholz
E41	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,04	Totholz
E42	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,02	Totholz
E43	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,02	Totholz
E44	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,75	Zweistämmig (87/88), Totholz
E45	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,14	Totholz
E46	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,08	Totholz
E47	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,64	Totholz
E48	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,57	Totholz
E49	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,568	Totholz
E50	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,68	Totholz
E51	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,27	Totholz
E52	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,16	Totholz
E53	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	5	1,57	Zweistämmig (126/131), Totholz
E54	<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	7	0,64	
E55	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	12	2,06	Totholz
E56	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	12	1,64	Totholz
E57	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	12	1,39	Totholz
E58	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	1,27	Stirbt an der Krone ab.
E59	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	14	1,98	
E60	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	12	2,478	
E61	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	1,58	
E62	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	1,44	
E63	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	1,57	
E64	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	1,29	
E65	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	1,36	
E66	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	1,95	
E67	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	1,94	Zweistämmig (96/98)
E68	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	2,3	Gefährlicher Schrägstand
E69	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	1,39	
E70	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	1,9	
E71	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	1,37	
E72	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	1,47	

E73	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	1,11	
E74	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	6	1,76	Halbseitige Krone, zwei- stämmig (91/85)
E75	<i>Populus hybr.</i>	Hybrid-Pappel	8	2,3	
E76	<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	2	0,7	Jungbaum
E77	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	2	0,7	Jungbaum
E78	<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	2	0,7	Jungbaum
E79	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	2	0,7	Jungbaum
E80	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	2	0,7	Jungbaum

Anlage 2 - Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Ziel der Planung ist es v.a., die mögliche Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet zu beschränken. Weiterhin soll die Möglichkeit geschaffen werden, marode Pappeln durch Feldgehölze zu ersetzen. Im Umweltbericht wurden bereits die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Pflanzen/ Tiere, Landschaft, Mensch und Kultur- und Sachgüter beschrieben. Von der Planung geht kein negativer Einfluss auf die Umwelt aus. Die Umgestaltung der Pappelpflanzungen wirkt sich positiv auf die Biodiversität und das Landschaftsbild aus.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen weiterhin zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung eintreten können.

Durch die bestehende gewerbliche/ landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet wird die Artenvielfalt als sehr gering eingestuft. Die Nutzung ist begleitet von erheblichen Geruchs- und Lärmemissionen. Potenzielle Lebensräume für Vögel oder Reptilien liegen im Norden (Offen-/Halboffenlandkomplex) und Osten (Gebüschstruktur). Das Plangebiet ist sonst eher strukturarm und bietet wenig Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

2. Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

3. Methodik

3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Bei dem zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Folgend werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Gesetzestext verwandten Begrifflichkeiten der derzeitigen Rechtsauffassung und dem fachlichen Diskussionsstand entsprechend angewandt. Eine wichtige Grundlage für die Anwendung des europäischen Artenschutzes stellt der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Inte-

resse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (2007), im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt, der EU-Kommission dar.

3.2 Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die betroffenen Arten sind in der Tabelle grau unterlegt. Sofern eine weitere Betrachtung erforderlich ist, werden diese vertieft betrachtet. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Mammalia</i>	Säugetiere				
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Castor fiber</i>	Biber	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Gehölzstrukturen im Norden / Nordosten	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Microchiroptera</i>	Fledermäuse				
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Keine geeigneten Quartiere, keine Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Keine geeigneten Quartiere, keine Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	Habitatstrukturen vorhanden	Konfliktpotential bei Abbrucharbeiten	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	Erfolgt im Formblatt
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Keine geeigneten Quartiere, keine Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Kein geeigneter Lebensraum im Plange-	Im Vorfeld möglich	Ökologische Funk-	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotential	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		biet vorhanden.		tion bleibt erfüllt.	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Potenzielles Jagdhabitat im Norden	Im Vorfeld auszuschließen, Habitat bleibt erhalten	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Gebäude/ Laubbäume im Norden	Konfliktpotential bei Abbrucharbeiten	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Gebäude/ Laubbäume im Norden, jedoch keine Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	Erfolgt im Formblatt
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Laubbäume im Norden, jedoch keine Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Gebäude/ Laubbäume im Norden, jedoch keine Vorkommen im MTBQ	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	Erfolgt im Formblatt
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen auf Rügen vorhanden.	Konfliktpotential bei Abbrucharbeiten	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Habitatstrukturen ungeeignet, keine strukturierten Wälder vorhanden	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Außerhalb des Hauptverbreitungsgebietes	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	Gebäude werden als Quartiere genutzt jedoch keine Vorkommen im MTBQ	Konfliktpotential bei Abbrucharbeiten.	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	Erfolgt im Formblatt
<i>Pisces</i>	Fische				
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	Kein geeigneter Lebensraum im Plange-	Im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		biet vorhanden.			
<i>Reptilia</i>	Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht erforderlich
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Laubbaumbestand im Norden	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht erforderlich
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht erforderlich
<i>Amphibia</i>	Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	Vorkommen vorhanden im Umfeld vorhanden. Plangebiet innerhalb der Wanderdistanzen.	Wanderung durch Plangebiet unwahrscheinlich	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	Erfolgt im Formblatt
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Konfliktpotenzial während Bauphase	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Konfliktpotenzial während Bauphase	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		handen.			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Fortpflanzungsstätten potenziell gestört	nein, nicht notwendig
<i>Mollusca</i>	Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Libellen					
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Fehlende Kleinststrukturen (Offenwasser, Teichrosen)	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Fehlende Kleinststrukturen (Offenwasser)	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Coleoptera</i>	Käfer				
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	Fehlende Habitatbäume	Im Vorfeld ausschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Dytiscus laticornis</i>	Breitrand	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld ausschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld ausschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Fehlende Habitatbäume	Im Vorfeld ausschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Lepidoptera</i>	Falter				
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld ausschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Lycaena helle</i>	Blauschildernder Feuerfalter	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld ausschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld ausschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Tracheophyta</i>	Gefäßpflanzen				
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld ausschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld ausschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld ausschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld	Im Vorfeld ausschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		des Plangebietes vorhanden.			wendig
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpfglanzkraut, Torfglanzkraut	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie Anlage I (Datengrundlage LUNG Stand: Oktober 2015)

3.3 Formblätter der Anhang IV-Arten

Gebäudebewohnende Fledermäuse	
Artname Deutscher Name (<i>wissenschaftlicher Name</i>)	
Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Zweifarbvedermaus (<i>Vespertilio murinus</i>) Zwergvedermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Fransenvedermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <u>Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</u> Die Breitflügelvedermaus ist weit in MV verbreitet, Schwerpunkte sind u.a. Nordvorpommern, die Halbinsel Jasmund und das Muttland. Sichere Quartiernachweise fehlen. Es werden sowohl sommers als auch winters hauptsächlich Gebäudequartiere besiedelt. Die Art ist dabei relativ anspruchslos. Jagdhabitats finden sich im insektenreichen Offen- bis Halboffenlandbereich (Wiesen, Weiden, Streuobstwiesen, etc.) aber auch in Parks (vgl. LFA Fledermausschutz MV, 2019; vgl. BfN 2019). Gefährdungen bestehen einerseits im Verlust von Jagdhabitats und andererseits durch den Abbruch von Quartiergebäuden. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der geringe Kenntnisstand über die Quartierwahl (vgl. BfN 2019). <u>Zweifarbvedermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</u> Als Ersatz für wahrscheinlich ursprünglich genutzte Felsenquartiere bezieht die Zweifarbvedermaus hauptsächlich Spaltenquartiere an und in Häusern. Die Wochenstubenquartiere sind überwiegend in niedrigen Wohnhäusern in eher ländlicheren Regionen (vgl. BfN 2019). <u>Zwergvedermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</u> Die Zwergvedermaus hat ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld, da sie haupt-	

Gebäudebewohnende Fledermäuse
Artname Deutscher Name (<i>wissenschaftlicher Name</i>)
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Zweifarbflledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<i>Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Gemäß dem Fall, dass einige Gebäude tatsächlich Quartiere für die Art darstellen, werden Maßnahmen ergriffen, welche die Tötung der Art vermeiden. Dazu können Quartiere bei nicht Nutzung verschlossen werden. Durch die Planung verschlechtert sich nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population, da das Plangebiet siedlungsnah liegt und weitere potenzielle Quartierstrukturen aufweist.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: Eine zumutbare Alternative gibt es nicht, da das Vorhaben den Standort selbst betrifft und die Möglichkeit gegeben werden soll, diesen weiter zu entwickeln.
Quellen: BfN (2019): Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>). https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/breitfluegelfledermaus-epetesicus-serotinus.html . <i>Letzter Aufruf 10.01.19</i> Dietz, Helvesen, Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag. LFA Fledermausschutz MV (2019): Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern: <i>Die Breitflügelfledermaus</i> . https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Impressum.15.0.html . <i>Letzter Aufruf 10.01.19</i>

Artname Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)	
Rotbauchunke (Bombina bombina)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. II und IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern zählt als eines der Hauptverbreitungsgebiete in Deutschland. Bevorzugte Biotope sind fischfreie, vegetationsreiche Flachgewässer mit starker Wasserstandsdynamik. Temporäre Niedrigwasser- und Hochwasserstände sind daher nicht unüblich. Um ab September zu den Winterquartieren (Totholzhaufen, Lesesteinhaufen o.ä.) zu gelangen, werden Distanzen von bis zu einem Kilometer zurückgelegt. Im Frühjahr beginnt die Rückwanderung zu den Gewässern.</p> <p>Eine Gefährdung der Rotbauchunke entsteht vor allem durch den Lebensraumverlust infolge von Flussbegradigungen und Deichbau sowie großräumiger Flächenentwässerung. Auch direkte Gewässerzerstörung durch Verfüllung wirkt sich auf die Tiere aus, ebenso wie eine intensive Landwirtschaft und eine Verinselung, also eine Fragmentierung der Habitats, beispielsweise durch Straßen.</p> <p>Ca. 200 m südwestlich des Plangebietes liegt ein künstlich angelegtes Rotbauchunkengewässer. Die Wanderdistanz der dort lebenden Unken umfasst somit auch das Plangebiet.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p>Da das Gewässer eigens für die Rotbauchunke geschaffen wurde, ist der Erhaltungszustand als A einzustufen. Eine Durchwanderung des Plangebietes kann dabei weitestgehend ausgeschlossen werden. Das Geländere Relief, die Topografie und die Nähe zum Sagarder Bach mit den geschützten Gehölzbiotopen legen eine Wanderung in Richtung Süden nahe.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<i>nicht notwendig</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	
Das Plangebiet stellt auf Grund seines hohen Versiegelungsgrades und der dort stattfindenden Nutzung kein attraktives Habitat da, weshalb eine Durchwanderung weitestgehend ausgeschlossen wird.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	

Artname Deutscher Name (<i>wissenschaftlicher Name</i>)
Rotbauchunke (Bombina bombina)
Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Das Rotbauchunkengewässer wird von der Planung nicht beeinflusst.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Die Verbotstatbestände werden nicht erfüllt, da die Hauptwanderoute nicht durch das Plangebiet verläuft und auch die Habitatstrukturen der Rotbauchunke nicht vom Vorhaben betroffen sind
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.4 Abschichtung europäischer Vogelarten

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0-3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Eine Kartierung der einzelnen Vogelarten wird nicht vorgenommen, stattdessen wird festgestellt, ob sich die Habitate im Plangebiet für die jeweiligen Vogelgilden eignen. Während der Biotoypenkartierung am 06.12.18 konnten keine relevanten Niststätten von Brutvögeln festgestellt werden.

3.3.1 Abschichtung der Rastvogelarten

Gemäß *Kartenportal-Umwelt Mecklenburg-Vorpommern* liegt das Plangebiet in Landrastgebiet der Stufe 2 (regelmäßig genutzt). Innerhalb des Plangebietes selbst kann diese Funktion, durch die vorherrschende Nutzung ausgeschlossen werden. Wirkungen aus dem Plangebiet heraus werden sich nicht verändern, der Sichtschutz gegenüber der offenen Landschaft bleibt erhalten.

3.3.2 Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

Bodenbrüter

Bodenbrüter können im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes auf Grund der Dichte möglicher Ansitzhabitate für Raubvögel, dem Vorhandensein fehlender Strukturen und der bestehenden Nutzung ausgeschlossen werden.

Kronenbrüter

Der Wald und der Laubholzbestand im Norden bieten grundsätzlich Lebensräume für Kronenbrüter. Es ist von Vorkommen weit verbreiteter Arten wie Buchfink, Mäusebussard oder Ringeltaube auszugehen. Es wurden keine Horste in den Bäumen festgestellt. Eine Betroffenheit oder Gefährdung liegt jedoch nicht vor.

Die Überhälter der geplanten Baumhecken stellen neue potenzielle Habitate dar.

Höhlenbrüter

Der nördliche Baumbestand ist ein potenzielles Habitat für kleinere Höhlenbrüter. Mögliche Vorkommen sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen oder werden beeinträchtigt.

Buschbewohner

Durch das Vorhaben kann ein Gebüsch entfernt werden (PHX, im Westen), welches potenziell als Ansitz oder Nahrungshabitat dient. Falls diese Struktur entfernt wird, wird sich durch eine Baumhecke mit geeigneterer Artenzusammensetzung und Struktur ersetzt. Bis zur Fertigstellung der Hecke sind ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden. Es wird daher von keiner Gefährdung ausgegangen, wenn Maßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Wasservögel

Im Geltungsbereich gibt es keine geeigneten Habitate für Wasservögel.

3.5 Datengrundlagen

Die artenschutzfachlichen Betrachtungen stützen sich überwiegend auf eine Habitatansprache vor Ort.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Planung soll die maximale Gebäudehöhe auf 10 m über Geländehöhe beschränkt werden. Dadurch wird der Einfluss der Anlage auf die Landschaft begrenzt. Weiterhin soll zu diesem Zweck das Gelände mit Baumhecken eingefasst werden. Diese strukturieren die Landschaft und stellen potenzielle Habitate insbesondere für die Avifauna dar.

Relevante Projektwirkungen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen
- anlagebedingte Ursachen

- betriebsbedingte Ursachen

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

Mit der Möglichkeit neue Bebauung zu errichten, kommen auch die entsprechenden Auswirkungen (Lärm, Bodenbewegung, etc.) durch den Bau der Anlagen. Auch Pflanz- und Fällarbeiten können geringfügige Wirkungen mit sich bringen. Die Auswirkungen der Gehölzarbeiten können grundsätzlich durch das Einhalten von Schonzeiten nach § 39 BNatSchG vermieden werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Die eventuelle Errichtung zusätzlicher oder neuer Gebäude wirkt sich nicht erheblich auf die Avifauna im betrieblich genutzten Gebiet aus. Im Zuge der Planung wird die Möglichkeit gegeben, geeignete Habitatstrukturen für gehölbewohnende Vogelarten zu schaffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zum Ist-Zustand nicht erheblich.

4.2 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Pflanzenarten nach *Anhang IV der FFH-Richtlinie* wurden im Vorhabengebiet nicht gefunden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Im Plangebiet wurden keine Arten mit Betroffenheiten im Sinne von § 44 BNatSchG nachgewiesen.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Brutvögel – Brutplätze an Gehölzen

Grundsätzlich ist vor Beginn jeglicher Bauarbeiten eine artenschutzrechtliche Kontrolle betroffener Gebäudeteile oder Gehölze durchzuführen. Im positiven Fall sind geeignete Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Zum Schutz der Brutvögel sind Baumfäll- und -pflgearbeiten gem. § 39 BNatSchG generell nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig. Umbau- und Sanierungsarbeiten sollten vorzugsweise ebenfalls in diesem Zeitraum beginnen und Abbrucharbeiten in diesem Zeitraum erfolgen.

Tötungen brütender Altvögel oder nichtflügler Jungvögel sind bereits durch den gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. ausgeschlossen.

Fledermäuse

Um Verbotstatbestände an potenziell vorkommenden Fledermausarten zu vermeiden, müssen Bäume vor der Fällung und Gebäude vor dem Abriss auf genutzte Quartiere überprüft werden.

Ist eine Population vorhanden, kann diese, während sie nicht anwesend ist, vergrämt werden. Beispielsweise reicht dazu eine Verfüllung der Wochenstuben bspw. mit Bauschaum. Dies ist möglich, da Fledermäuse im Sommer üblicherweise Ersatzquartiere nutzen. Die Zerstörung von Winterquartieren kann demnach nur im Sommer erfolgen. Da größere Populationen auf Grund der Bestandssituation ohnehin unwahrscheinlich sind und Ersatzhabitats im Wirkungsbereich vorhanden sind, werden CEF-Maßnahmen als nicht verhältnismäßiger Aufwand betrachtet.

4.3.2 Ersatzmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

5 Ergebnis Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bei Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das für die Brutvogelfauna verbleibende Restrisiko soweit vermindert werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen wahrscheinlich nicht zu erwarten ist.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wurde bei Unterstellung der geforderten Sorgfalt sowie unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen aktuell nicht festgestellt.

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 15 (5) BNatSchG wurde im Zuge der Untersuchungen festgestellt, dass für keine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

Sagard, April 2018

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum einfachen Bebauungsplan Nr. 16 „Milchviehanlage“ der Gemeinde Sagard

Für den baulich geprägten Bereich sollen zur Sicherung des Landschaftsbildes Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insb. eine Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen auf rund 10,00 m über Gelände, sowie zur Sicherung rahmender Gehölzbestände erlassen werden. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12 „Martinshafen“, Nr. 19 „Hafendorf Martinshafen“ sowie Nr. 7 „Ferienhausanlage NeuhoF“ hat die Gemeinde die Entwicklung des Tourismus in den boddennahen Ortsteilen konzentriert. Von der touristischen Entwicklung wird das Ortszentrum (mit der spätgotischen Kirche, der Brunnenauae als historischem Kurbezirk sowie den Einzelhandelsangeboten) nur bei einer attraktiven Verbindung angemessen profitieren können. Dabei kommt gerade dem westlichen Ortsrand von Sagard eine prägende Rolle zu. Mit der Höhenbeschränkung soll verhindert werden, dass die gewerblichen Anlagen im Bereich der ehem. Milchviehanlage den Blick auf die Ortslage Sagard dominieren und durch ihre Höhe die harmonische Einbindung durch die hinterfangende Silhouette der Jasmunder Hügel zerstören.

Eine Höhenfestsetzung als Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 (2) BauNVO) ist dabei nach § 16 (3) BauNVO nur zulässig, sofern zumindest auch die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen festgesetzt wird. Da es sich beim Plangebiet um Außenbereich im Sinne § 35 BauGB handelt und der einfache Bebauungsplan ohne Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung keine Wirkung nach § 30 (1) BauGB entfaltet, richtet sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB. Zulässig sind demnach im Wesentlichen weiterhin nur die privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB.

Das Plangebiet liegt umschlossen vom Landschaftsschutzgebiet L 81 „Ostrügen“ festgesetzt mit Beschluss Nr. 18-3/66 RdB Rostock v. 4.2.1966. Angesichts des spezifischen Charakters der Planung als einfacher Bebauungsplan, der die Zulässigkeit nach § 35 BauGB nicht ausweitet, sind die allgemeinen Schutzziele eines LSG (Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern) nicht negativ betroffen. Schutzgebiete nach internationalem Recht liegen erst in einem großen Abstand von rund 1,2 km (EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“, FFH-Gebiet DE 1446-302 „Nordrügenschche Boddenlandschaft“). Gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet nicht vorhanden.

Angesichts der genannten Planungsziele, der eingeschränkten Festsetzungstiefe sowie des Bestands im Plangebiet sind bei Planung und Abwägung insbesondere folgende städtebauliche Belange nach § 1 BauGB zu berücksichtigen:

- Die *Belange der Landwirtschaft*: Beim Plangebiet handelt es sich um eine ehem. Milchviehanlage und damit um eine landwirtschaftliche Hofstelle. Anlagen der Tierhaltung unterliegen nach § 201 BauGB dem Begriff der Landwirtschaft, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Schon aufgrund der Lage innerhalb einer raumordnerisch ausgewiesenen Vorbehaltsfläche Landwirtschaft kommt den Belangen der Landwirtschaft eine hohe Bedeutung zu. Durch die Planung kommt es nicht zu einem Entzug landwirtschaftlicher Flächen. Der einfache Bebauungsplan trifft keine Festlegungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, so dass der Außenbereichsstatus der Flächen unverändert beibehalten wird.
- Die *Belange der Tourismus*: Angesichts der Lage in einem raumordnerisch ausgewiesenen Tourismusschwerpunktraum genießen die Belange des Fremdenverkehrs hohe Bedeutung. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12 „Martinshafen“, Nr. 19 „Hafendorf Martinshafen“ sowie Nr. 7 „Ferienhausanlage NeuhoF“ hat die Gemeinde die Entwicklung des Tourismus in den boddennahen Ortsteilen konzentriert. Der Erfolg der touristischen Entwicklung hängt unmittelbar ab von der Qualität des Landschaftsbilds. Neben der Wasserfläche des großen Jasmunder Boddens mit seinem natürlichen Uferbereich kommt auch dem Hinterland, d.h. dem Blick über die Äcker nach Sagard sowie ins Jasmunder

Hügelland, eine hohe Bedeutung zu. Der Bebauungsplan verhindert durch die Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

- Der Belang der *Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes* sind dabei auch als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Der Bebauungsplan verhindert durch die Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.
- Die *Belange der Erhaltung und Erneuerung vorhandener Ortsteile*: Von der touristischen Entwicklung wird das Ortszentrum von Sagard nur bei einer für die Gäste attraktiven Verbindung angemessen profitieren können. Hierzu wurde durch die Gemeinde die Verbindungsstraße (Trasse der ehem. Kreidebahn) bereits im Rahmen des ländlichen Wegebbaus grundhaft neu hergestellt. Dabei kommt gerade dem westlichen Ortsrand eine prägende Rolle für das Landschaftserleben zu.
- □ Die *Belange des Waldes*: Angesichts der im Norden bestehenden Waldfläche nach § 2 LWaldG M-V sind die Belange des Waldes betroffen. Der Wald wird gemäß Waldfeststellung vom 29.06.2018 nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Auch auf den 30 m Waldabstand nach § 20 LWaldG M-V wird in der Planzeichnung nachrichtlich hingewiesen.
- Die *Belange des Naturschutzes* sind angesichts des spezifischen Charakters der Planung nicht erheblich betroffen, da sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen weiterhin nach § 35 BauGB richtet. Mit der Planung werden damit auch keine zusätzlichen Eingriffe unmittelbar zugelassen. Bei Baugenehmigungen nach § 35 BauGB ist die Eingriffsregelung gem. § 18 (2) weiterhin im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt.
- Die privaten Belange, hier v.a. die Belange der Grundstückseigentümer, sind zu berücksichtigen. Da es sich beim Plangebiet um Außenbereichsflächen im Sinne § 35 BauGB handelt, besteht derzeit kein reguläres Baurecht. Ohne entsprechende Flächendarstellung im Flächennutzungsplan beschränkt sich die Zulässigkeit auf privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) BauGB sowie die begünstigten Vorhaben nach § 35 (4) BauGB, sofern öffentliche Belange jeweils nicht entgegenstehen. Mit dem einfachen Bebauungsplan werden Festlegungen v.a. zur maximalen Grundfläche und Höhe einer möglichen Bebauung getroffen, die grundsätzliche Frage der Zu- bzw. Unzulässigkeit von Anlagen und Nutzungen aber nicht berührt. Auch privilegierte Nutzungen dabei grundsätzlich sind auf eine größtmögliche Schonung des Außenbereichs verpflichtet.

Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch, Sach- und Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Aktuell wurde eine Biotoptypenkartierung gem. *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (Materialien zur Umwelt 2013, Heft 2, LUNG) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. *Hinweise zur Eingriffsregelung* (HzE 2018) zugrunde liegt.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden ein Artenschutzfachbeitrag und ein Baumkataster erstellt und eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erarbeitet.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 16 „Milchviehanlage der Gemeinde Sagard ist auf Grundlage der erfolgten Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie angesichts der festgesetzten Maßnahmen nicht zu erkennen. Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen

Planungen. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Umwelt wird bei Bedarf vorhabenbezogen ermittelt und kompensiert. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sowie gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop oder Geotope werden nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen/Einwänden vom Landkreis Vorpommern- Rügen, vom Forstamt Rügen, vom Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, und vom Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV abgegeben worden, die in der Planung weitgehend berücksichtigt wurden. Bürgerstellungnahmen sind nicht eingegangen.

